

06.26

SCHORNSTEINFEGER

Fachzeitschrift des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfeger e.V.
– Gewerkschaft & Fachverband –

„... die Demokratie braucht uns.“



RESS

**Existenzgründer?
Besonders günstige
Einstiegerkonditionen!**

NEU

**HD-Kamera für Abgas-,
Lüftungsleitungen und
Schornsteine**



HD-Universal-Set FM 5 Pro

- HD-Bildqualität
- Akku- und Netzbetrieb
- Lithium-Ionen Akku
- 2 HD-Kameraköpfe
- Sehr helle Ausleuchtung
- Speicher für Fotos und Filme
- Schutztasche mit Magnet



ab

3.930,- €

Art.-Nr. 2845-J

Lieferumfang:

HD-Monitor FM 5 Pro, HD-Mini-Kamerahaspel Ø 5 mm und 20 m lang mit digitaler Meterzählung, HD-Miniatur-Kamera MK 29, 2 m Kabel mit 8-poligem Stecker, HD-Drehkugelkamera, 20 m Kabel metriert, Lithium-Ionen Akku, Schutztasche mit Magnet, Netzteil

Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt. Es gelten die Ress Geschäftsbedingungen, Stand 16.12.2025

www.ress.de



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

„Wir brauchen die Demokratie, aber ich glaube, die Demokratie braucht vor allem uns.“ Mit diesen Worten betonte Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier in seiner Weihnachtsansprache im Jahr 2019 die Bedeutung des demokratischen Engagements jedes Einzelnen. Auch heute, mehrere Jahre später, hat diese Aussage nichts von ihrer Aktualität verloren – im Gegenteil.

Die freiheitlich-demokratische Grundordnung wurde nach dem Ende der nationalsozialistischen Diktatur mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1949 etabliert. Mit dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1990 entstand erneut ein geeintes, freies und demokratisches Deutschland.

Seitdem lebt unser Land in einer historischen Phase des Friedens und der Stabilität. Noch nie zuvor hat es auf deutschem Boden eine so lange ununterbrochene Friedensperiode gegeben. Grundlage dieses Erfolgs ist das Grundgesetz, das die Freiheit, die Rechtsstaatlichkeit und die demokratischen Prinzipien unseres Gemeinwesens garantiert.

Artikel 1 des Grundgesetzes bestimmt, dass die Würde des Menschen unantastbar ist. Dieser Grundsatz bildet eine unverzichtbare Grundlage für das demokratische Zusammenleben in Deutschland. Die Meinungsfreiheit, die Religionsfreiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung sowie das Recht zur Gründung von Gewerkschaften sind nur einige der grundlegenden Freiheitsrechte, die den Bürgerinnen und Bürgern ein Leben in Freiheit und Selbstbestimmung ermöglichen.

In den vergangenen Jahren sind jedoch Entwicklungen in Deutschland zu beobachten, die Anlass zur Sorge geben. Extremistische Bewegungen versuchen, die Freiheiten und Möglichkeiten des demokratischen Rechtsstaates für ihre Zwecke zu nutzen und dadurch die Stabilität sowie die Grundwerte der demokratischen Ordnung zu gefährden. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt in der zunehmenden Unzufriedenheit innerhalb der Bevölkerung. Diese wird durch verschiedene Faktoren begünstigt, darunter internationale politische Konflikte, die Folgen der Corona-Pandemie, die Debatten um die Asyl- und Migrationspolitik, die Herausforderungen des Klimawandels sowie die wachsende Sorge vieler Menschen um die zukünftige gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung.

Eine der größten Herausforderungen für unsere Demokratie stellt trotz der historischen Erfahrungen Deutschlands weiterhin der Rechtsextremismus dar. Im Jahr 2025 wurden nach Angaben des Bundeskriminalamts 42.544 politisch rechts motivierte Straftaten registriert. Darunter befanden sich 1.598 rechts motivierte Gewalttaten – der höchste Wert seit 2016.



Kai Schreck

Regionalsekretär, Regionalverband Mitte
Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e. V.

Rechtsextremistische Positionen und Narrative finden zunehmend Eingang in gesellschaftliche Debatten. Begriffe und Forderungen, die noch vor wenigen Jahren überwiegend dem rechtsextremen Spektrum zugeordnet wurden, werden heute teilweise auch von Personen vertreten oder verwendet, die sich selbst nicht als rechtsextrem verstehen. Ein Beispiel hierfür ist der Begriff „Remigration“, der mittlerweile weit über einschlägige extremistische Kreise hinaus öffentliche Aufmerksamkeit erlangt hat. Aussagen wie „Hitler war ein Kommunist“, „Es reicht, wenn in Deutschland 60 Millionen Menschen leben“, „Hitler und die Nazis waren nur ein Vogelschiss in 1000-jähriger ruhmreicher deutscher Geschichte“ oder „Abschieben, bis die Startbahn glüht“ sind Beispiele für Äußerungen von Politikern mit erheblicher öffentlicher Reichweite. Solche Aussagen tragen zur Polarisierung gesellschaftlicher Debatten bei und verschieben die Grenzen des politisch Sagbaren.

Besorgniserregend sind dabei nicht nur menschenverachtende oder ausgrenzende Äußerungen gegenüber Menschen, die nicht in das Weltbild dieser Ideologien passen. Auch die Positionen und Forderungen im Bereich der Arbeitnehmerrechte geben Anlass zur Sorge. Kritiker bewerten entsprechende Vorhaben nicht nur als fragwürdig, sondern sehen darin teilweise eine Gefahr für soziale Errungenschaften und den Schutz von Beschäftigten.

So fordert eine Partei, der teilweise rechtsextremistische Tendenzen zugeschrieben werden und die derzeit hohe Zustimmungswerte in Umfragen erzielt, sowohl in ihrem Parteiprogramm als auch in einzelnen politischen Programmen Maßnahmen, die erhebliche Einschränkungen oder den Abbau bestehender Arbeitnehmerrechte und sozialer Errungenschaften zur Folge haben könnten. Betrachtet man die verfügbaren statistischen Daten zur Wählerschaft dieser Partei, wird deutlich, dass ein großer Teil ihrer Wählerinnen und Wähler von den vorgeschlagenen Maßnahmen selbst in erheblichem Maße betroffen wäre.

Erfolgreich kann diese Politik nur sein, wenn sich die Wählerinnen und Wähler nicht angemessen informieren. Der zweite Punkt ist, wenn eine Partei gezielt Werbung macht, indem ein gesellschaftliches Thema polarisiert wird, dem die Schuld an allen anderen Problemen zugewiesen wird. Komplexe Sachverhalte wie die Rente, Sicherheit, Wirtschaft usw. werden nicht auf allen Ebenen betrachtet, sondern oft auf Themen wie Migration oder nationale Souveränität verengt, obwohl diese Probleme von einer Vielzahl wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und demografischer Faktoren beeinflusst werden. Diese Art von Politik ist ein Stilmittel des Faschismus, das unser Land schon einmal erlebt hat.

Als demokratischer Verband müssen wir uns gegen diese Art von Politik stellen. Wir tragen Verantwortung dafür, das demokratische Miteinander in unserer Gewerkschaft zu fördern und zu stärken.

Wir stehen für Meinungsfreiheit und das Recht jedes Einzelnen, seine politische Entscheidung frei zu treffen. Jede und jeder darf die Partei wählen, die er oder sie für richtig hält, solange diese sich auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bewegt.

Gleichzeitig gehört es zu den Aufgaben einer Gewerkschaft, über die Folgen aufzuklären, die entstehen können, wenn extremistische Kräfte politischen Einfluss gewinnen oder Regierungsverantwortung übernehmen. Demokratie lebt von Information, Diskussion und einer aktiven Zivilgesellschaft.

Deshalb möchten wir am 4. Juli 2026 im Innovationszentrum Erfurt ein Fest der Demokratie veranstalten. Wir wollen informieren, diskutieren und gemeinsam ein Zeichen setzen. Unser Ziel ist es zu zeigen, dass wir für eine offene, vielfältige und demokratische Gesellschaft eintreten und bereit sind, unsere Demokratie aktiv zu schützen.

Weitere Informationen zu der Veranstaltung werden in unserer App, per E-Mail und über Social Media veröffentlicht.

Euer ZDS

Kai Schreck



Antrag auf Mitgliedschaft im ZDS e.V.

Mitgliedschaft?

Mitglied im ZDS e.V. kann laut Satzung jede/r Arbeitnehmer/in und Auszubildende im Schornsteinfegerhandwerk werden.

Die Aufnahme in den ZDS e.V. erfolgt nach der Abgabe eines Aufnahmeantrages oder über das Onlineformular auf unserer Homepage.

Jedes Neumitglied bekommt ein Erstausrüstungspaket, welches Informationsmaterial (Gesetzestexte, Verordnungen, Arbeitshilfen, Schulungsunterlagen etc.) enthält.

Interessenvertretung ZDS e.V.
des Fachverbandes im Schornsteinfegerhandwerk.

Für Ihre Mitgliedschaft im ZDS e.V. erhalten Sie folgende Leistungen:

- ✓ ZDS-APP
- ✓ Abschluss von Tarifverträgen
- ✓ Fachzeitung „Schornsteinfeger“ und regionale Mitgliedermagazine
- ✓ Arbeitnehmerservice
- ✓ Freizeitunfallversicherung
- ✓ Sozial-, Berufs- und Arbeitsrechtsbeistand
- ✓ Erstellen und Versenden von Informationsrundschriften und Arbeitsunterlagen
- ✓ Vertretung gegenüber Behörden, insbesondere: Ministerien, Landesverwaltungsämter und Landkreise
- ✓ Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten, Umweltämtern, Handwerkskammern und der Innung
- ✓ Organisation und Durchführung von Schulungen und Meisterprüfungsvorbereitungslehrgängen u.v.m.

Vorname, Nachname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer, E-Mail

Kreditinstitut

IBAN

BIC

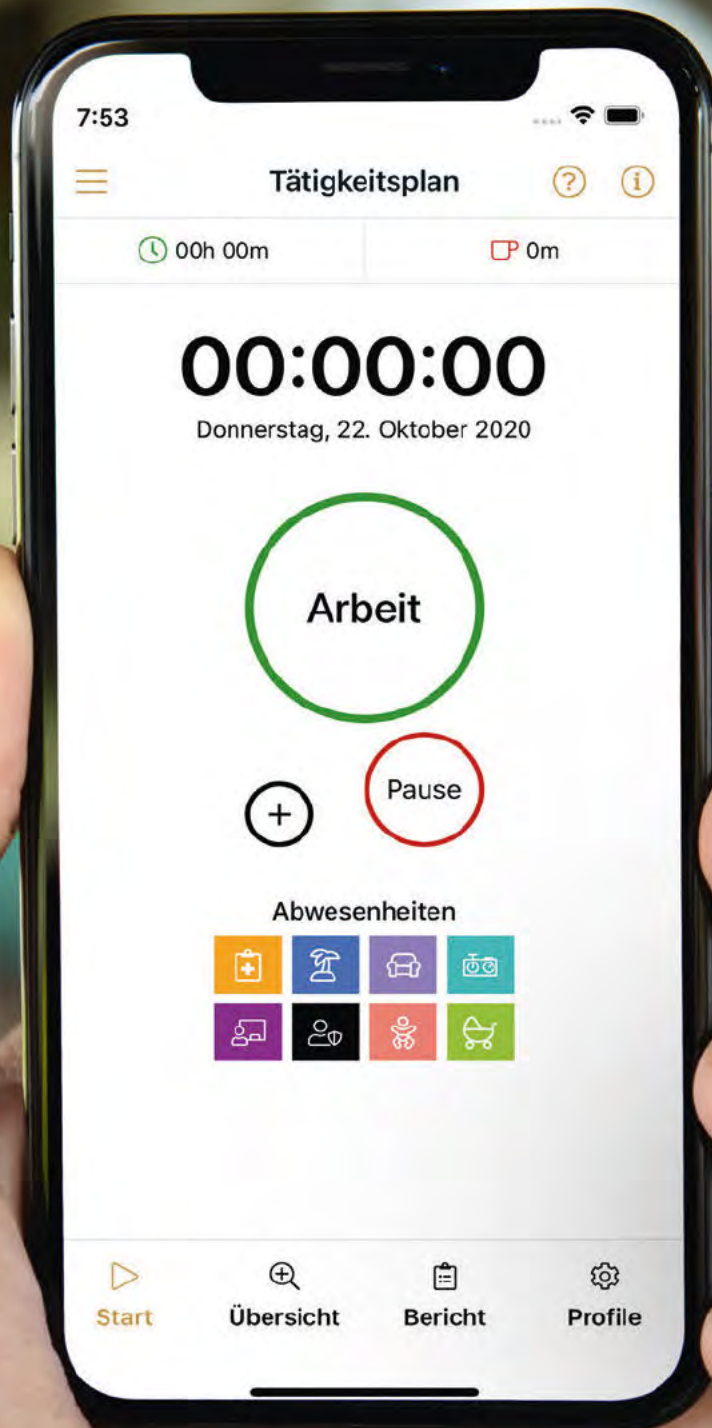
Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im ZDS e.V.
Ich ermächtige den ZDS e.V. zum Einzug des Mitgliedsbeitrages von meinem Konto.

Ort, Datum, Unterschrift*

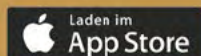
* Mit meiner Unterschrift stimme ich der Datenschutzerklärung des ZDS zu.
(www.zds-schornsteinfeger.de/datenschutz.html).



ERFASSE JETZT DEINE ARBEITSZEIT IN UNSERER APP.



Lade die App direkt herunter, deine persönlichen Zugangsdaten hast du bereits **per E-Mail oder Post erhalten.**
Eine erneute Versendung deiner Zugangsdaten kannst du unter Hilfe & Support mit deiner Mitgliedsnummer veranlassen.



DEINE ZDS-APP.

77. Jahrgang, Heft 06.26 – ISSN 0940-6964

Herausgeber

Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.
– Gewerkschaft & Fachverband –

Eingetragen im:

Vereinsregister Erfurt VR 162145

Vertreten durch:

Daniel Fürst, Maximilian Weber und Norman Wegert

Geschäftsstelle:

Konrad-Zuse-Straße 19,
99099 Erfurt
Telefon (0361) 789 51-0
Internet: <http://www.zds-schornsteinfeger.de>
E-Mail: info@zds-schornsteinfeger.de

Verantwortlicher Redakteur

Maximilian Weber
Konrad-Zuse-Straße 19, 99099 Erfurt
Telefon (0361) 789 51-50
Internet: www.zds-schornsteinfeger.de
E-Mail: finanzen@zds-schornsteinfeger.de

Redaktion

Maximilian Weber (mw), Daniel Fürst (dafü),
Norman Wegert (nw)

Copyright

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden, sie verbleiben in der Redaktion.

Layout & Grafik

Schornsteinfeger Verlag GmbH
Konrad-Zuse-Straße 19 | 99099 Erfurt
Telefon (0361) 789 51-50
E-Mail: redaktion@schornsteinfegerverlag.de

Schlussredaktion

Maximilian Weber

Hinweis

Die von einem Verfasser gezeichneten Berichte geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Verlag/Lektorat

Schornsteinfeger Verlag GmbH
Konrad-Zuse-Straße 19 | 99099 Erfurt
Telefon (0361) 789 51-50
Internet: www.schornsteinfegerverlag.de
E-Mail: redaktion@schornsteinfegerverlag.de

Verwaltung Stellenanzeigen

Schornsteinfeger Verlag GmbH,
Konrad-Zuse-Straße 19 | 99099 Erfurt
Telefon (0361) 789 51-51
E-Mail: info@schornsteinfegerverlag.de

Anzeigenverwaltung/Werbung

Schornsteinfeger Verlag GmbH
Konrad-Zuse-Straße 19 | 99099 Erfurt
Telefon (0361) 789 51-50
E-Mail: anzeigenverwaltung@schornsteinfegerverlag.de

Redaktions-/Anzeigenschluss

für die Juli/August-Ausgabe ist der 01.07.2026

Druck

Brandt GmbH,
Rathausgasse 13 | 53111 Bonn
Telefon (0228) 65 19 19
Internet: www.druckerei-brandt.de

Titelbild: © Adobe Stock, Volodymyr

Bilder im Innenteil: © ZDS-Archiv

Monatliche Bezugspreise

Der Bezugspreis für Mitglieder ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.
Der Bezugspreis für Abonnenten beträgt Euro 49,95 pro Jahr und wird durch Rechnung am Jahresanfang erhoben. Gedruckt auf 100 % chlorfrei gebleichtem Papier.



WÖHLER

KLEIN. SCHNELL. SMART.

Wöhler SI 400 Smarte Inspektionskamera



- ➔ Klares HD Bild
mit heller Ausleuchtung
- ➔ Sehr bogengängig
durch abgerundete Kopfform
- ➔ Lange Betriebsdauer
mit 180 Min Akkulaufzeit
- ➔ Intuitive Bedienung
über Wöhler Smart
Inspection App



43. Zentralverbandstag

8 43. Zentralverbandstag

Aktuelles

12 Das internationale Schornsteinfeger-Treffen in Hedemora

Tarif

14 Das Tariftreuegesetz – ein wichtiger Baustein für faire Wettbewerbsbedingungen und gute Arbeit

Wissen/Technik

16 Wenn die Haube zum Kamin wird
Vorbeugender Brandschutz in gewerblichen Küchen

Energie

18 EEG-Novellen 2027: Studie warnt vor drastischem Einbruch
beim privaten Photovoltaik-Ausbau
20 Wärmewende intelligent steuern: Variable Stromtarife als Beratungsansatz
für das Schornsteinfegerhandwerk

Praxis-TIPP

22 Von der Haube bis zur Mündung
Überprüfung gewerblicher Dustabzugsanlagen in der Praxis

Arbeitsrecht

27 Sicherheit auf dem Dach: Vorschriften schützen vor Abstürzen

Service

28 Zusammenspiel Arbeitsunfähigkeits-Klausel in der
Berufsunfähigkeitsversicherung mit einem Krankentagegeld

Pressemitteilung

32 Zwei neue Ausschüsse stärken die Mitbestimmung im ZDS

Stellenmarkt

34 Stellengesuche/Stellenangebote

Hinweis:

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde von uns entweder die männliche, die weibliche oder die neutrale Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich von den Inhalten unserer Fachzeitschrift gleichermaßen angesprochen fühlen.

43. Zentralverbandstag



Alle zwei Jahre kommen Vertreterinnen und Vertreter des Zentralverbands Deutscher Schornsteinfeger (ZDS) aus dem gesamten Bundesgebiet zusammen, um auf die vergangenen zwei Jahre zu schauen, aktuelle Entwicklungen zu diskutieren und die Zukunft des Verbandes aktiv mitzugestalten. Unter dem Motto „Unsere Zukunft bestimmst du“ stand auch der 43. Zentralverbandstag in Hannover ganz im Zeichen von Mitbestimmung, Austausch und gemeinsamer Verantwortung für das Schornsteinfegerhandwerk.

Bereits am ersten Veranstaltungstag fanden drei parallele Tagungen statt. In der Vorstandssitzung kamen die Vorsitzenden der Landes- und Bezirksgruppen zusammen, um sich über aktuelle Themen der Verbandsarbeit auszutauschen. Parallel dazu tagten die Stellvertreter Finanzen und Verwaltung, während die weiteren Funktionsträger – darunter die Stellvertreter Technik und Bildung, die Azubi- und Mitgliederbetreuer sowie die Schriftführer – ihre eigenen Beratungen durchführten.

In allen drei Tagungen standen die Entwicklungen der vergangenen zwei Jahre im Mittelpunkt. Der 1. Vorsitzende Daniel Fürst, der Vorstand Technik/Bildung Norman Wegert sowie der Vorstand Finanzen/Verwaltung Max Weber stellten die Geschäftsberichte ihrer jeweiligen Abteilungen vor und gaben Einblicke in die Arbeit des Bundesverbandes. Gleichzeitig boten die Sitzungen Raum für Diskussionen, Anregungen und den fachlichen Austausch zwischen den Gliederungen.

Ergänzt wurde das Programm durch Fachvorträge zum Thema moderne Schornsteinfegerbetriebe. Die Beiträge lieferten wertvolle Impulse und zeigten auf, wie sich das Schornsteinfegerhandwerk weiterentwickelt und welche Chancen sich für die Betriebe in Zukunft ergeben.

Der zweite Veranstaltungstag begann mit Grußworten und Vorträgen von Gästen aus Politik und Verbänden. Zu den Rednerinnen und Rednern zählten Adis Ahmetović (SPD), Thomas Klapproth (Bürgermeister in Hannover, CDU), Kai Schwabe (IG BAU Niedersachsen), Detlev Schulz-Hendel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) sowie Colette Thiemann (CDU).

Trotz unterschiedlicher Perspektiven verband die Gastrednerinnen und Gastredner eine gemeinsame Botschaft: Zukunft ist gestaltbar. Ganz im Sinne des Veranstaltungsmottos „Unsere Zukunft bestimmst du“ wurde deutlich, dass jeder Einzelne durch Engagement, Mitwirkung und Verantwortungsbewusstsein dazu beitragen kann, die Zukunft des Verbandes und des Schornsteinfegerhandwerks aktiv mitzugestalten.

Ein besonderer Moment der Veranstaltung war die Verabschiedung ehemaliger hauptamtlicher Regionalsekretäre sowie ehrenamtlicher Landessprecher. Mit ihrem langjährigen Engagement haben sie die Verbandsarbeit entscheidend mitgeprägt. Der Zentralverbandstag bot die Gelegenheit, ihre Verdienste zu würdigen und ihnen für ihren Einsatz zum Wohl des Schornsteinfegerhandwerks zu danken.



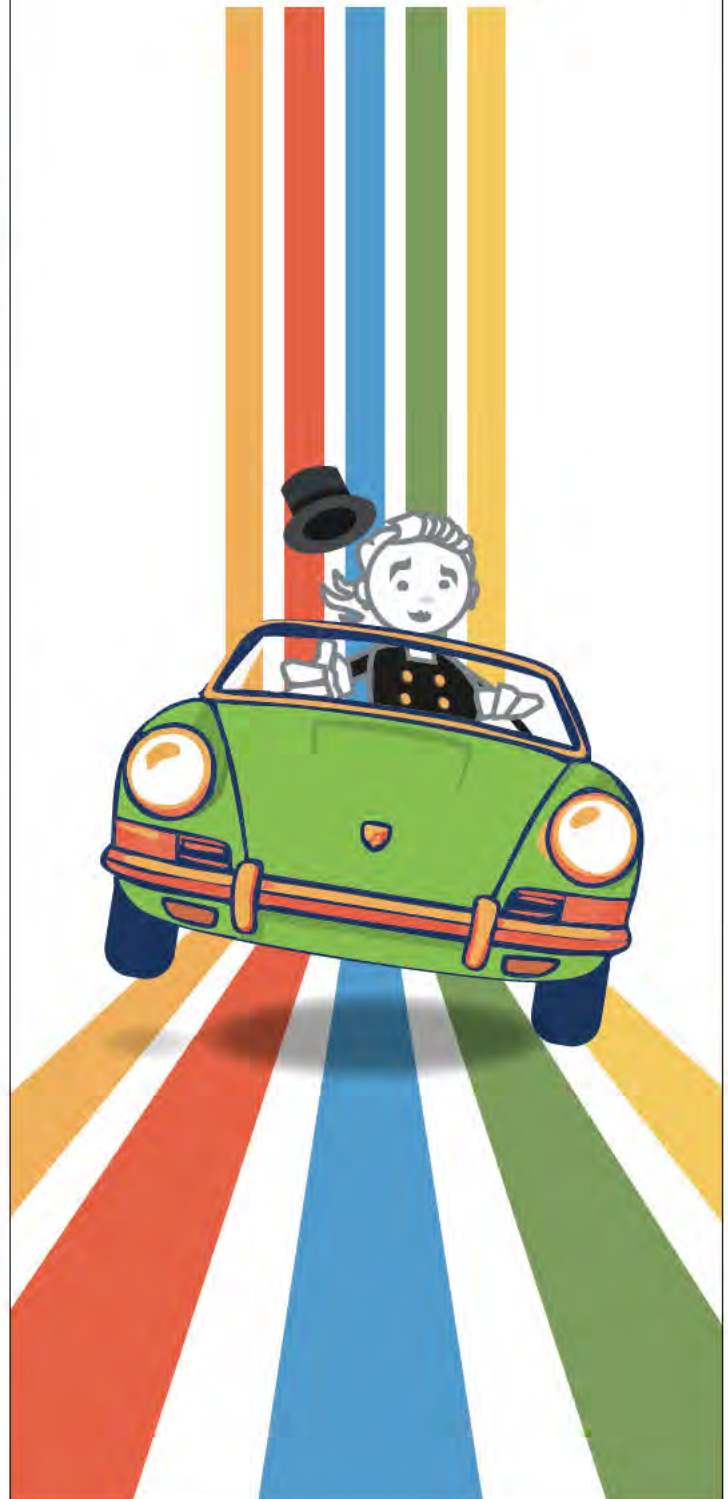
Am Nachmittag kamen die Delegierten zur geschlossenen Delegiertenversammlung zusammen. Dort wurden die wichtigsten Errungenschaften der vergangenen zwei Jahre noch einmal hervorgehoben und die zukünftige Ausrichtung des Verbandes diskutiert. Im Mittelpunkt standen dabei die Interessen der Mitglieder, die Weiterentwicklung des Handwerks und die Frage, wie der ZDS auch künftig ein starker Partner für Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfeger in ganz Deutschland bleiben kann.

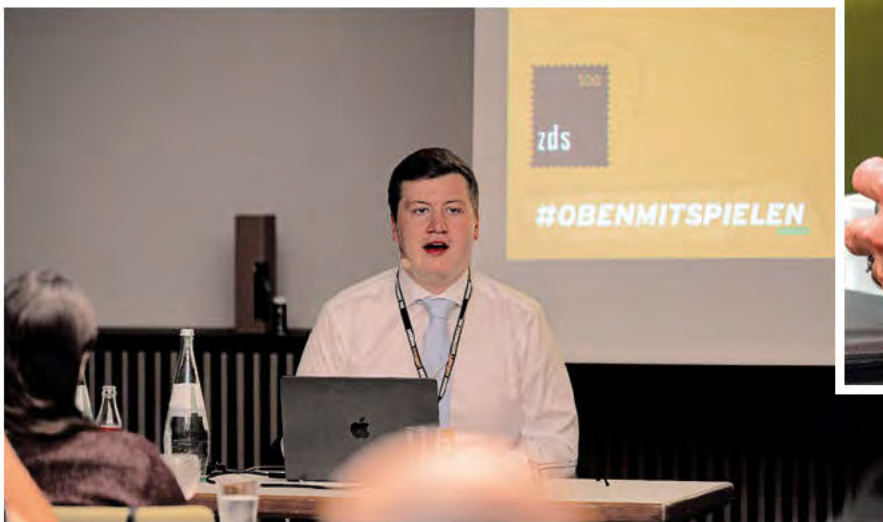
Der 43. Zentralverbandstag hat einmal mehr gezeigt, dass ein Verband von den Menschen lebt, die ihn mitgestalten. Ideen einzubringen, Verantwortung zu übernehmen und gemeinsam Entscheidungen zu treffen, sind die Grundlage für eine erfolgreiche Verbandsarbeit.

Das diesjährige Motto „Unsere Zukunft bestimmst du“ zog sich wie ein roter Faden durch die gesamte Veranstaltung. Ob in den Tagungen, den Vorträgen oder der Delegiertenversammlung – immer wieder wurde deutlich, dass die Zukunft des Schornsteinfegerhandwerks in den Händen derjenigen liegt, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen und sich aktiv einzubringen. Genau dafür steht der Zentralverbandstag: gemeinsam die Zukunft des Verbandes und des Handwerks zu gestalten.

 **digibase®**
für Existenzgründer

Der **TURBO** für
deinen Betrieb







digibase® für Existenzgründer



Alles aus einer Hand:
Datenübernahme
Software
Fördermittel

DEIN
TURBO
TERMIN

Jetzt Beratungs-
termin für Existenz-
gründer vereinbaren



digibase ist ein Produkt von Heilmann Software
Heilmann Software Gesellschaft für Informationstechnologie mbH
Königstraße 31, 70173 Stuttgart, www.heilmannsoftware.de

Das internationale Schornsteinfeger-Treffen in Hedemora



Alle zwei Jahre findet in der schwedischen Stadt Hedemora ein internationales Schornsteinfeger-Treffen statt. Zu dieser Veranstaltung reisen Schornsteinfeger aus vielen europäischen Ländern an, um Erfahrungen auszutauschen, berufliche Kontakte zu pflegen und die Tradition ihres Handwerks zu feiern. Auch der ZDS war mit einer Delegation vertreten.

Der Austragungsort Hedemora wurde nicht zufällig gewählt. Die Stadt gilt als eine der ältesten Städte Schwedens und besitzt eine lange Verbindung zum Schornsteinfegerhandwerk. Bereits seit vielen Jahrzehnten ist Hedemora ein wichtiger Standort für Schornsteinfegerbetriebe und Brandschutzorganisationen. Besonders die dort ansässige Organisation „Skrået“, die Schornsteinfeger, Brandschutzkontrolleure und Energieberater vereint, trug dazu bei, dass sich Hedemora als Treffpunkt für internationale Zusammenkünfte etablierte.

Aus diesem Grund entstand die Tradition der internationalen Treffen in Hedemora. Dort können Schornsteinfeger aus verschiedenen Ländern ihr Wissen teilen, neue Entwicklungen diskutieren und gleichzeitig die lange Geschichte ihres Berufsstandes würdigen. Festumzüge, traditionelle Berufskleidung und gemeinsame Veranstaltungen erinnern dabei an die historischen Wurzeln des Handwerks.

Das Treffen in Hedemora verbindet somit fachliche Weiterbildung mit gelebter Tradition. Die Stadt hat sich aufgrund ihrer historischen Verbundenheit mit dem Schornsteinfegerwesen zu einem wichtigen Treffpunkt der europäischen Schornsteinfeger entwickelt und trägt dazu bei, das kulturelle Erbe des Berufs für kommende Generationen zu bewahren.





fegershop

SIB

Der Fegershop-SIB sucht:

Azubi zum Groß- und Außenhandelskaufmann (m/w/d)

Ausdrücklich willkommen sind auch Umschüler oder Leute aus dem Schornsteinfeger-Handwerk – also gerne in eurem Bekanntenkreis fragen!

Was euch bzw. den Kandidaten erwartet:

- ♦ Abwechslungsreiche Tätigkeiten: Verkauf, kleinere Reparaturen und Verwaltung
- ♦ Ein kollegiales Miteinander – das ist uns wirklich wichtig
- ♦ Gute Übernahmechancen nach der Ausbildung
- ♦ Flexibler Einstieg – Eintritt jederzeit möglich

Bei Interesse oder Rückfragen einfach melden.

Ein Unternehmen der BS-Service e.G.

Lechnerstraße 6
90482 Nürnberg

☎ 09 11 / 54 407 – 77
✉ info@fegershop-sib.de

www.fegershop.de



Das Tariftreuegesetz – ein wichtiger Baustein für faire Wettbewerbsbedingungen und gute Arbeit

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute möchte ich mit euch einen kleinen Ausflug machen.

Wir beschäftigen uns immer und auch weiterhin mit den eigenen Themen im Verband. Doch es lohnt sich, über den Tellerrand hinaus zu gucken. Möglicherweise habt ihr schon mal von dem Tariftreuegesetz gehört und euch gefragt, was das eigentlich ist und ob wir davon „betroffen“ sind.

Die politische Diskussion um das Tariftreuegesetz hat in den vergangenen Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Für viele Beschäftigte und Unternehmen stellt sich dabei die Frage: Was genau regelt ein Tariftreuegesetz, warum ist es wichtig und welche Auswirkungen hat es auf unsere Branche?

Was ist das Tariftreuegesetz?

Unter einem Tariftreuegesetz versteht man gesetzliche Regelungen, die Unternehmen verpflichten, bei der Ausführung öffentlicher Aufträge bestimmte tarifliche Standards einzuhalten. Vereinfacht gesagt bedeutet dies: Wer einen Auftrag von Bund, Ländern oder Kommunen erhalten möchte, muss seinen Beschäftigten mindestens die Arbeitsbedingungen und Entgelte zahlen, die in den einschlägigen Tarifverträgen vorgesehen sind.

Das Ziel eines Tariftreuegesetzes besteht darin, faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und zu verhindern, dass Unternehmen öffentliche Aufträge allein deshalb günstiger anbieten können, weil sie niedrigere Löhne zahlen oder schlechtere Arbeitsbedingungen anbieten. Öffentliche Auftraggeber sollen ihre Aufträge nicht nach dem billigsten Preis vergeben, sondern auch soziale Standards berücksichtigen.

Was wird im Tariftreuegesetz geregelt?

Die konkreten Inhalte können je nach Gesetzgebungsebene unterschiedlich ausgestaltet sein. Grundsätzlich werden jedoch mehrere zentrale Punkte geregelt:

Erstens verpflichtet das Gesetz Unternehmen zur Einhaltung tariflicher Löhne und Arbeitsbedingungen. Beschäftigte sollen für ihre Arbeit eine faire Vergütung erhalten und nicht durch Lohndumping benachteiligt werden.

Zweitens enthält das Gesetz häufig Nachweis- und Kontrollpflichten. Unternehmen müssen belegen können, dass sie die vorgeschriebenen Standards tatsächlich einhalten. Dadurch wird verhindert, dass gesetzliche Vorgaben lediglich auf dem Papier bestehen.

Drittens werden Sanktionen festgelegt. Unternehmen, die gegen die Vorgaben verstoßen, können von öffentlichen Vergabeverfahren ausgeschlossen werden oder müssen mit Vertragsstrafen rechnen.

Viertens stärkt das Gesetz die Bedeutung von Tarifverträgen insgesamt. Tarifverträge sind das Ergebnis von Verhandlungen zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften und sorgen für verlässliche Rahmenbedingungen auf dem Arbeitsmarkt. Durch die Tariftreue werden diese Vereinbarungen zusätzlich abgesichert.

Warum ist das Tariftreuegesetz wichtig?

Die Bedeutung des Tariftreuegesetzes geht weit über einzelne Vergabeverfahren hinaus. Es erfüllt eine wichtige gesellschaftliche und wirtschaftliche Funktion.

Ein wesentlicher Aspekt ist die Sicherung fairer Arbeitsbedingungen. Beschäftigte profitieren von tariflich geregelten Löhnen, transparenten Arbeitsbedingungen und verlässlichen Standards. Gute Arbeit muss angemessen entlohnt werden.

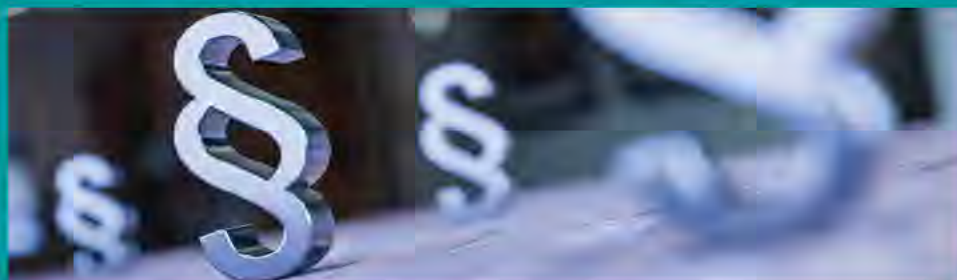
Gleichzeitig schützt das Gesetz Unternehmen, die sich verantwortungsvoll verhalten. Viele Betriebe investieren in ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bilden aus und halten sich an tarifliche Vorgaben. Ohne Tariftreue könnten diese Unternehmen gegenüber Anbietern benachteiligt werden, die allein über niedrigere Personalkosten konkurrieren.

Darüber hinaus stärkt das Gesetz die Tarifpartnerschaft in Deutschland. Tarifverträge haben sich über Jahrzehnte als wirksames Instrument erwiesen, um faire und ausgewogene Lösungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu schaffen. Eine hohe Tarifbindung trägt zur Stabilität des Arbeitsmarktes und zum sozialen Frieden bei.

Nicht zuletzt sorgt das Tariftreuegesetz dafür, dass öffentliche Gelder verantwortungsvoll eingesetzt werden. Steuermittel sollen nicht dazu beitragen, schlechte Arbeitsbedingungen oder Lohndumping zu fördern. Vielmehr sollen öffentliche Aufträge Unternehmen zugutekommen, die soziale Verantwortung übernehmen.

Welche Vorteile bietet das Tariftreuegesetz?

Das Tariftreuegesetz bringt zahlreiche Vorteile mit sich. Für Beschäftigte bedeutet es mehr Sicherheit und eine faire Bezahlung. Tarifliche Standards schaffen Verlässlichkeit und



sorgen dafür, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von ihrer Arbeit leben können.

Für Unternehmen schafft das Gesetz gleiche Wettbewerbsbedingungen. Wer sich an Tarifverträge hält, wird nicht durch Wettbewerber benachteiligt, die auf Kosten ihrer Beschäftigten kalkulieren.

Für die Gesellschaft insgesamt stärkt das Gesetz die Qualität von Dienstleistungen und handwerklichen Leistungen. Gute Arbeitsbedingungen fördern Motivation, Fachkompetenz und langfristige Beschäftigung. Dies kommt auch den Auftraggebern zugute.

Ein weiterer Vorteil liegt in der Fachkräftesicherung. Branchen mit attraktiven und tariflich abgesicherten Arbeitsbedingungen haben bessere Chancen, Nachwuchs zu gewinnen und qualifizierte Fachkräfte langfristig zu halten. Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels ist dies ein entscheidender Faktor.

Auch aus Sicht der Betriebe schafft das Gesetz Planungssicherheit. Wenn tarifliche Standards bei öffentlichen Aufträgen berücksichtigt werden, können Unternehmen ihre Leistungen auf einer soliden wirtschaftlichen Grundlage kalkulieren. Dies fördert nachhaltiges Wirtschaften und verhindert einen ruinösen Preiswettbewerb.

Schließlich entspricht das Tariftreuegesetz den Grundwerten unseres Handwerks.

Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfeger übernehmen Verantwortung für Sicherheit, Umwelt- und Klimaschutz sowie für das Gemeinwohl. Faire Arbeitsbedingungen und soziale Verantwortung sind daher ein selbstverständlicher Bestandteil unseres beruflichen Selbstverständnisses.

Das Tariftreuegesetz ist weit mehr als eine vergaberechtliche Regelung. Es ist ein Instrument zur Sicherung fairer Arbeitsbedingungen, zur Stärkung der Tarifpartnerschaft und zur Schaffung gerechter Wettbewerbsbedingungen. Es schützt Beschäftigte, unterstützt verantwortungsvolle Unternehmen und sorgt für einen nachhaltigen Einsatz öffentlicher Mittel.

Für das Schornsteinfegerhandwerk und den Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger ist das Tariftreuegesetz daher von großer Bedeutung. Es stärkt die Betriebe, die sich ihrer sozialen Verantwortung stellen, fördert die Attraktivität unseres Berufsstandes und trägt dazu bei, die hohen Qualitätsstandards unseres Handwerks langfristig zu sichern. Deshalb

begrüßen wir jede Initiative, die Tarifbindung stärkt und faire Wettbewerbsbedingungen gewährleistet.

Wenn ihr noch Fragen zum Tariftreuegesetz habt, dann könnt ihr diese gerne an uns schicken. Jederzeit an info@zds-schornsteinfeger.de.

Kollegialen Gruß
Matthias Westphal
Referatsleiter Tarif



Schiedel entfacht Dein Feuer.

Du bist technikaffin, serviceorientiert und suchst eine abwechslungsreiche Aufgabe?
Dann verstärke unser Team als

Technische Kundenbetreuung im Innendienst (m/w/d)

Deine Aufgaben:

- Technische Beratung unserer Kunden zu Schornstein-, Ofen- und Lüftungssystemen
- Bearbeitung technischer Anfragen und Entwicklung passender Lösungen
- Unterstützung bei Reklamationen und Gewährleistungsfällen
- Zusammenarbeit mit Vertrieb, Kundendienst und Produktmanagement

Das bringst Du mit:

- Technische Ausbildung z. B. im Ofen- und Lüftungsbau, Schornsteinbau, Bauwesen oder Kaminkehrerhandwerk
- Berufserfahrung im technischen Umfeld
- Kundenorientierung und Kommunikationsstärke
- Gute Deutschkenntnisse, Englisch von Vorteil

Das bieten wir:

- Flexible Arbeitszeiten & mobiles Arbeiten
- Urlaubs- & Weihnachtsgeld
- Betriebliche Altersvorsorge
- Individuelle Weiterbildungsmöglichkeiten
- Fahrradleasing & weitere Benefits

Jetzt bewerben!

 Schiedel GmbH & Co. KG, Lerchenstr. 9, 80995 München
 personalabteilung.de@schiedel.com


www.schiedel.de

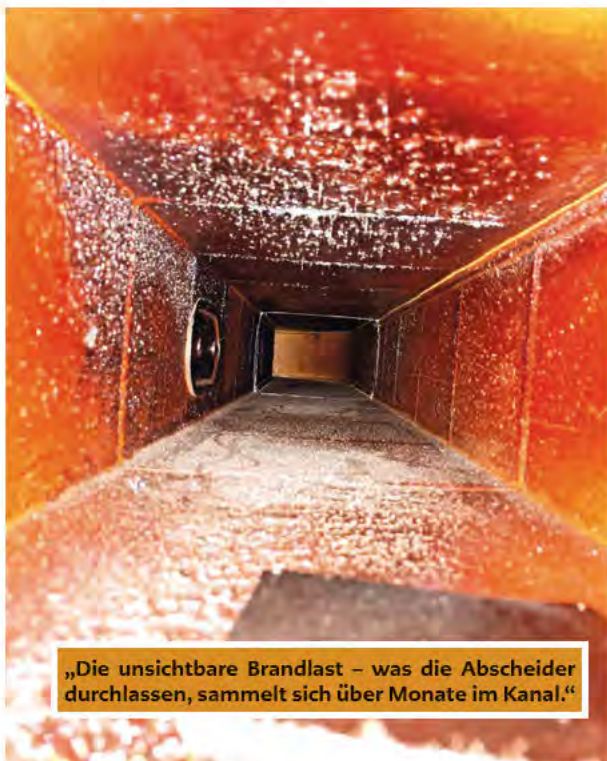
Wenn die Haube zum Kamin wird

Vorbeugender Brandschutz in gewerblichen Küchen



Bild: © Adobe Stock – pakawan

Gewerbliche Küchen zählen zu den brandgefährdetsten Arbeitsstätten überhaupt. Das Risiko sammelt sich dort, wo es niemand sieht: in der Abluftanlage. Ein Überblick über Brandentstehung, Schutzkonzept und die Schnittstelle, an der unser Schornsteinfegerhandwerk ins Spiel kommt.



„Die unsichtbare Brandlast – was die Abscheider durchlassen, sammelt sich über Monate im Kanal.“

Wo das Feuer herkommt

Gewerbliche Küchen vereinen alles, was einen Brand begünstigt: hohe Temperaturen, offene Flammen, gas- und elektrorobeheizte Geräte, heiße Oberflächen und große Mengen brennbarer Fette und Öle. In der Fritteuse arbeitet Speiseöl bei 150 bis 180 °C; wird es nicht geregelt, kann es sich ohne jede Zündquelle selbst entzünden – je nach Öl im Bereich von rund 280 bis 340 °C. Ein solcher Fettbrand verhält sich grundlegend anders als ein gewöhnlicher Flüssigkeitsbrand und bildet seit 2005 in der DIN EN 2 die eigene Brandklasse F.

Das eigentlich kritische Bauteil ist aber nicht der Herd, sondern die Abluftanlage. Bei jedem Garvorgang reißt die Abluft feinste Fettaerosole mit, die sich in Haube, Kanälen und am Ventilator niederschlagen. Mit der Zeit entsteht so eine geschlossene Brandlast, die sich über das gesamte Kanalsystem bis aufs Dach oder in benachbarte Brandabschnitte ziehen kann. Gealtertes, polymerisiertes Ablagerungsfett zündet dabei deutlich leichter als frisches Fett. Ein Funke beim Flambieren oder ein Fritteusenbrand genügt, und das Feuer findet im Kanal einen vorbereiteten Weg. Solche Abluftbrände sind schwer zu löschen und verursachen regelmäßig Totalschäden.

Schutz in mehreren Schichten

Wirksamer Brandschutz setzt nicht an einer Stelle an, sondern staffelt sich von der Vermeidung über Detektion und Löschung bis zur baulichen Begrenzung.

An der Quelle steht die Vermeidung. Alle Komponenten der Lüftungsanlage (Hauben, Kanäle, Ventilatoren) müssen aus nichtbrennbaren Werkstoffen bestehen und über genügend Revisionsöffnungen für Kontrolle und Reinigung verfügen. Die erste aktive Schutzfunktion übernehmen die Aerosolabscheider. In Garbereichen sind flammendurchschlagsichere Abscheider der Bauart A nach DIN EN 16282-6 Standard: Sie scheiden Fett ab und verhindern zugleich, dass eine Flamme aus dem Kochbereich in den Kanal durchschlägt. Abscheider der Bauart B haben diese Flammenprüfung nicht durchlaufen und sind nur in gering belasteten Bereichen wie Speiseausgabe, Speiselagerung und Spülküchen zulässig; äußerlich sind sie von der Bauart A oft kaum zu unterscheiden. Reine Strickmetall- oder Streckgitterfilter sind als alleinige Abscheider unzulässig und nur als zweite Stufe in Kombifiltern zugelassen. Der falsche Filtertyp im Garbereich ist einer der häufigsten und zugleich gefährlichsten Mängel.

Selbst hochwirksame Abscheider halten die Abluft nicht vollständig fettfrei; ein Restanteil lagert sich ab. Deshalb ist die regelmäßige Reinigung die zweite Säule der Vermeidung. Die VDI 2052 regelt sie in Blatt 2 (Reinigung der Abluftanlagen) und Blatt 3 (Qualifikation des Personals); maßgeblich wird sie für Küchen, deren wärme- und feuchteabgebende Geräte zusammen 25 kW oder mehr erreichen. Leicht zugängliche Teile wie Hauben und Filter prüft und reinigt das Küchenpersonal arbeitstäglich, die weiterführende Reinigung von Kanälen und Ventilatoren übernimmt qualifiziertes Fachpersonal. Die Intervalle richten sich nach der Belastung: stark frequentierte Großküchen alle drei bis sechs Monate, gering belastete Betriebe oft jährlich. Verantwortlich ist der Betreiber; im Schadensfall prüft der Versicherer regelmäßig, ob die VDI 2052 eingehalten wurde.



Erst wenn die Vermeidung versagt, greifen Detektion und Löschung. Brandmeldeanlagen nach DIN EN 54 melden früh; für die Löschung sind Geräte der Brandklasse F nach DIN EN 3 erforderlich, deren Löschmittel das Fett verseift, das Feuer erstickt und eine Rückzündung verhindert. Löscher der Klassen A-B-C sind ungeeignet; Wasser oder Schaum führen beim Fettbrand zur schlagartigen Fettexplosion. In Großküchen werden zunehmend automatische Löschanlagen direkt über

den Kochstellen und in der Haube installiert, die selbsttätig auslösen (DIN EN 16282-7). Für die bauliche Begrenzung bzw. Vorbeugung sorgen Leitungen in Ausführung L90 ab Verlassen der Küche, Brandschutzklappen und ausreichende Mündungsabstände, damit ein Brand nicht in andere Brandabschnitte überspringt. Flucht- und Rettungswege müssen dabei jederzeit frei und Brandschutztüren funktionsfähig bleiben.

Der rechtliche Rahmen

Den Ordnungsrahmen bilden die Landesbauordnungen (nach Vorbild des § 41 MBO) und ihre Umsetzung über die Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie (M-LüAR). Technisch konkretisieren ihn die VDI 2052 und die Normenreihe DIN EN 16282 (Teile 1 bis 8), die die frühere DIN 18869 abgelöst hat; im Arbeitsschutz kommt die DGUV Regel 110-003 „Branche Küchenbetriebe“ hinzu.

Für unser Handwerk entscheidend ist die Einordnung der Anlage. Eine reine Küchenabluftanlage ist kein Gegenstand der KÜO. Werden jedoch Abgase gasbeheizter Geräte über die Küchenlüftung ins Freie geführt (bei Geräten der Art A oberhalb einer Gesamtnennleistung von 14 kW oder bei Geräten der Art B, vgl. DVGW-Arbeitsblatt G 631), wird die Dunstabzugsanlage zur Abgasanlage und damit zum Prüfgegenstand. Daneben weisen einzelne Länder die wiederkehrende Überprüfung der Abluftanlagen dem Schornsteinfeger über eigene Verordnungen zu; die VDI 2052 erkennt diese Kontrolle ausdrücklich an und nennt dafür die Qualifikation nach VDI 6022 Kategorie B. Weil die Zuständigkeiten landesrechtlich verschieden sind, lohnt im Einzelfall der Blick in die jeweilige Landesverordnung.

Unsere Rolle

Damit sind wir an einer wirkungsvollen Stelle des vorbeugenden Brandschutzes: Als sachkundige Prüfer der Abluftanlagen sind Schornsteinfeger oft die Ersten, die einen sicherheitsrelevanten Mangel überhaupt bemerken. Einen falschen Filtertyp, fehlende Flammendurchschlagsicherheit, massive Fettablagerungen oder eine unzulässige Leitungsführung: Wir stellen den Zustand fest, dokumentieren ihn und informieren den Betreiber; das ist zugleich Voraussetzung für dessen Versicherungs- und Haftungslage, denn eine fehlende oder mangelhafte Überprüfung kann im Schadensfall zum Regress führen. Bei Um- und Neubauten kann die Abnahme der Abluftanlage vor Inbetriebnahme hinzukommen; hier prüfen wir auf Dichtheit, Druckverhältnisse und das richtige Filtersystem, auch wenn das nicht in allen Ländern vorgeschrieben ist.

Wie eine solche Überprüfung Schritt für Schritt abläuft, welche Werkzeuge dazugehören und worauf man am Objekt achten muss, zeigt der Praxis-Tipp „Überprüfung gewerblicher Dunstabzugsanlagen“ in dieser Ausgabe.

Fazit

Brandschutz in gewerblichen Küchen ist keine Kür, sondern rechtliche und versicherungstechnische Pflicht. Sein Erfolg hängt an einer Kette aus geprüften Bauteilen, konsequenter Reinigung, funktionierender Lösch- und Meldetechnik und baulicher Begrenzung. Unser Schornsteinfegerhandwerk ist darin ein verlässliches Kontrollglied und sichert mit der gewissenhaften Prüfung der Abluftanlage Menschenleben und Sachwerte zugleich.

EEG-Novelle 2027:

Studie warnt vor drastischem Einbruch beim privaten Photovoltaik-Ausbau

Eine neue Simulationsstudie des Berliner Forschungsinstituts aquu im Auftrag des Solarenergie-Fördervereins Deutschland (SFV) kommt zu einem alarmierenden Ergebnis: Der im April 2026 veröffentlichte Referentenentwurf zur Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2027) könnte den Ausbau privater Photovoltaikanlagen bis 25 Kilowatt erheblich ausbremsen und neue Anlagen in vielen Fällen wirtschaftlich unattraktiv machen.

Hintergrund: Paradigmenwechsel im EEG 2027

Am 20. April 2026 wurde ein Referentenentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWE) zur Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bekannt, der sich derzeit in der politischen Abstimmung befindet. Der Entwurf sieht für neue Photovoltaikanlagen bis 25 Kilowatt Leistung ab Januar 2027 grundlegende Veränderungen vor: Die bislang garantierte feste Einspeisevergütung entfällt. Ebenso erhalten Betreiber kleiner Anlagen keinen Zugang zur Marktpremie. Stattdessen sieht der Entwurf zwei Optionen vor: die ungeforderte Direktvermarktung des eingespeisten Stroms oder die sogenannte Nulleinspeisung, bei der kein Überschussstrom in das Netz abgegeben werden darf. Das Ministerium betrachtet beide Varianten als künftigen Regelfall.

Das Berliner Forschungsinstitut aquu hat diese geplanten Regelungen in der sogenannten PV2027-Studie einer eingehenden wirtschaftlichen Analyse unterzogen. Die Ergebnisse, die am 9. Juni 2026 veröffentlicht wurden, geben Anlass zur Beunruhigung.

Direktvermarktung: Wirtschaftlich derzeit nicht tragfähig

Die Studie belegt anhand eines Referenzbeispiels, dass die Direktvermarktung für kleine Photovoltaikanlagen unter den aktuellen Marktbedingungen nicht rentabel ist.

Referenzbeispiel: 10-kW-PV-Anlage und 10-kWh-Batteriespeicher

Photovoltaikanlage

- Nennleistung der PV-Anlage und des Wechselrichters: 10 kW¹⁾.
- Südausrichtung und 35° Neigung.
- Jährliche Reduktion des Wirkungsgrads²⁾: 0,25 %/a.
- Investitionskosten: 15 257 € (1526 €/kW³⁾).
- Jährliche Betriebskosten im Verhältnis zu den Investitionskosten: 1,5 %/a.



Batteriesystem

- AC-Nennleistung: 5 kW (0,5 kW/kWh).
- Mittlerer Systemwirkungsgrad des AC-gekoppelten Batteriesystems: 87,6 %⁴⁾.
- Altersbedingte Abnahme der nutzbaren Speicherkapazität: 2 %/a⁵⁾.
- Investitionskosten: 4411 € (441 €/kWh⁶⁾).
- Ersatzkosten des Batteriespeichers nach 15 Jahren: 50 % der Investitionskosten⁷⁾.



Den jährlichen Erlösen aus der Direktvermarktung von rund 250 Euro stehen Kosten für den Direktvermarkter von rund 160 Euro gegenüber. Der verbleibende Überschuss von circa 90 Euro reicht nicht aus, um die Pflichtkosten für den digitalen Zähler (50 Euro) und die erforderliche Steuerungseinrichtung (50 Euro) zu decken. Zur Refinanzierung der Investitionskosten tragen die Vermarktungserlöse somit nichts bei.

Unmittelbare Folge ist eine deutlich längere Amortisationsdauer: Im analysierten Referenzbeispiel steigt sie durch die Direktvermarktung von 15,6 Jahren auf 24 Jahre.

Einspeisung in das Netz: Diese Erläsoptionen werden in der Studie analysiert

Ab 2027 nicht mehr möglich	Im EEG 2027 vorgesehene Optionen (Stand April 2026)
Feste Einspeisevergütung —	Direktvermarktung¹⁾ Nulleinspeisung
• EEG-Vergütungssätze bei Inbetriebnahme am 01.01.2027. • Einspeisevergütung für Solarstrom: 7,7 ct/kWh (bis 10 kW) und 6,7 ct/kWh (10 kW bis 40 kW).	• Dynamische Vergütung je nach Höhe des Börsenstrompreises. • Einrichtungspauschale: 200 € • Fixe Kosten: 126 €/a • Variable Kosten: 3 % der Erlöse • Ausgleichskosten (aufgrund von Prognosefehlern): 1,68 €/kW-a • Begrenzung der Einspeiseleistung auf 50 % der Nennleistung der PV-Anlage (§ 9 EEG).
	• Die PV-Anlage darf nicht in das Stromnetz einspeisen. • Durch die erforderliche Abregelung der PV-Anlage sinkt der Solarstromertrag. • Die Kosten für die FNN-Steuerbox (50 €/a) entfallen, da keine Pflicht zur Fernsteuerbarkeit durch den Netzbetreiber besteht.

Nulleinspeisung: Drastische Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit

Noch gravierender sind die Folgen der Nulleinspeisung. Da bei dieser Option sämtliche Solarstromüberschüsse abgeregelt werden müssen, gehen im analysierten Referenzbeispiel 69 Prozent des möglichen Solarertrags ungenutzt verloren. Der auf dem Dach erzeugte Strom kann ausschließlich für den Eigenverbrauch oder zur Ladung des Batteriespeichers verwendet werden.

Die wirtschaftliche Konsequenz ist einschneidend: Die Stromgestehungskosten steigen laut Studie von 10 Cent auf über 31 Cent je Kilowattstunde – eine Verdreifachung. Ohne Batteriespeicher wird eine private Photovoltaikanlage unter dem EEG 2027 vollständig unwirtschaftlich, da die Amortisationsdauer auf über 30 Jahre ansteigt.

Rechnen sich ab 2027 PV-Anlagen ohne Batteriespeicher noch?





Fehlanreize für den solaren Ausbau

Die PV2027-Studie weist zudem auf einen energiepolitisch problematischen Nebeneffekt hin: Je größer eine Photovoltaikanlage dimensioniert ist, desto größer sind die Abregelungsverluste bei Nulleinspeisung. Ab 2027 wäre es daher wirtschaftlich attraktiver, Anlagen kleiner zu dimensionieren, selbst wenn größere Dachflächen zur Verfügung stünden. Das steht im Widerspruch zum Ziel einer maximalen Nutzung verfügbarer Potenziale im Gebäudebestand.

Fazit

Die PV2027-Studie von aquu und SFV legt offen, dass die im Referentenentwurf des EEG 2027 geplanten Regelungen er-

hebliche wirtschaftliche Hürden für private Photovoltaikanlagen unter 25 Kilowatt schaffen. Weder die Direktvermarktung noch die Nulleinspeisung sind unter den derzeitigen Rahmenbedingungen wirtschaftlich tragfähig. Sollte der Entwurf in seiner aktuellen Form in Kraft treten, ist mit einem erheblichen Rückgang bei Neuinstallationen im privaten Segment zu rechnen. Die politische Diskussion um die EEG-Novelle dürfte damit in den kommenden Monaten weiter an Fahrt gewinnen.

Quelle: aquu GmbH / Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV), PV2027-Studie, Juni 2026.

Die vollständige Studie ist verfügbar unter: <https://aquu.de/wp-content/uploads/PV2027-Studie.pdf>



Vorbereitung zur Qualifikationsprüfung Gebäudeenergieberatung für Wohngebäude Quereinstieg

Werden Sie Expertin / Experte in Sachen „Energie und Umwelt“.

Der Vorbereitungskurs auf die Qualifikationsprüfung Gebäudeenergieberatung für Wohngebäude ermöglicht auch ohne Meistertitel oder Studium den Einstieg in die Energieberatung nach § 88 GEG. In 200 Unterrichtseinheiten werden praxisnah alle relevanten Inhalte vermittelt. Der Kurs richtet sich an Gesellen, Quereinsteiger und Interessierte aus verwandten Berufsfeldern. Ergänzt wird die Fortbildung durch Online-Lernen, virtuelle Abendseminare und Präsenztage in Erfurt.

Themenschwerpunkte

- **Basismodul** Gebäudeenergieberater/in
- **Vertiefungsmodul** Wohngebäude
- **Gesetzliche Regelungen** zur Energieeinsparung und Energieeffizienz anwenden
- **Bauphysikalische Anforderungen** berücksichtigen
- **Bauwerke und Baukonstruktionen** bewerten und auswählen
- **Technische Anlagen** bewerten und auswählen
- **Modernisierungen** planen
- **Vorbereitung auf die Qualifikationsprüfung** Gebäudeenergieberatung Wohngebäude



Mehr Infos dazu

Wärmewende intelligent steuern:

Variable Stromtarife als Beratungsansatz für das Schornsteinfegerhandwerk



Bild: © Adobe Stock – Fiedels

Seit über einem Jahr sind variable Stromtarife in Deutschland Pflichtprogramm für Energieversorger. Für das Schornsteinfegerhandwerk, insbesondere in der Funktion als Beratende vor Ort, ergibt sich daraus ein wichtiger Beratungsbaustein. Denn die Kombination aus Wärmepumpe, Batteriespeicher, Pufferspeicher und dynamischen Tarifen birgt enormes „Einsparpotenzial“. Doch die Technik erfordert eine ganzheitliche Betrachtung der Gebäudehülle und der Anlagentechnik sowie der sonstigen Nutzung, beispielsweise der Anschaffung eines Elektroautos.

Seit dem 1. Januar 2025 müssen alle deutschen Stromversorger variable Stromtarife anbieten. Statt eines statischen Arbeitspreises pro Kilowattstunde (kWh) geben diese Tarife die tagesaktuellen Preisschwankungen der Strombörse an die Endkunden weiter. Für das Schornsteinfegerhandwerk ist dieses Thema hochrelevant: Bei der Beratung zum Heizungstausch oder zur energetischen Sanierung ist die Betriebskostenprognose ein zentraler Faktor. Doch ein dynamischer Stromtarif bietet auch Risiken wie spontane Preissteigerungen.

Der ökologische und ökonomische Grundgedanke: Strom ist an der Börse genau dann günstig, wenn ein hohes Angebot an erneuerbaren Energien (z. B. aus Wind- und Solarenergie) auf eine moderate Nachfrage trifft. Wer seine Großverbraucher, allen voran die Wärmepumpe und das Elektroauto, in diese Niedrigpreisphasen verschiebt, heizt nicht nur klimafreundlicher, sondern entlastet auch spürbar den Geldbeutel.

Der Pufferspeicher als thermische Batterie

Für den effizienten Betrieb einer Wärmepumpe mit variablen Tarifen ist ein Bauteil entscheidend, das uns bestens vertraut ist: der Pufferspeicher.

Um die Preisdellen an der Strombörse optimal auszunutzen, muss die Wärmepumpe genau dann anspringen, wenn der Strom günstig ist. Die erzeugte Wärme wird im Pufferspeicher zwischengelagert und erst bei Bedarf an die Heizflächen abgegeben, auch dann, wenn der Strompreis gerade seinen Tageshöchststand erreicht hat und die Wärmepumpe pausiert.

Frank Hettler vom baden-württembergischen Informationsprogramm Zukunft Altbau bringt es auf den Punkt: „Ist der Strom teuer, verschiebt man das Anschalten so weit wie möglich auf später. Je mehr Wärme zeitweise in einem Pufferspeicher zwischengelagert werden kann, und je besser dabei das Gebäude gedämmt ist, desto länger kann man auf einen günstigen Strompreis warten, ohne dass das Haus zu sehr auskühlt.“

Hier schließt sich der Kreis zur Bauphysik. Die Trägheit des Gebäudes (Speichermasse) und der Dämmstandard (Transmissionswärmeverluste) definieren, wie lange eine solche „Heizpause“ in Hochpreisphasen andauern darf, ohne dass der Wohnkomfort sinkt.

Nadelöhr Smart-Meter

Damit dynamische Stromtarife genutzt werden können, ist der Einbau eines Smart-Meters zwingende Voraussetzung. Nur mit einem Smart-Meter kann der Zähler den schwankenden Strompreis empfangen und die Nutzung der Geräte entsprechend steuern. Zusätzlich zum Smart-Meter bedarf es einer modernen Wärmepumpensteuerung. Diese muss in der Lage sein, die Signale zu verarbeiten und bei voreingestellten geringen Preisen den Betrieb aufzunehmen. Trotz des groß angelegten Smart-Meter-Rollouts geht der Ausbau entsprechender Techniken nicht in gewünschtem Tempo voran. Anfang 2026 waren lediglich vier Prozent der deutschen Haushalte mit einem Smart-Meter ausgestattet.

Bild 1: Quelle www.Bundesnetzagentur.de

Intelligentes Messsystem (Pflichteinbau)

Preisobergrenzen Euro pro Jahr	Verbraucherinnen und Verbraucher Jahresverbrauch in kWh	Erzeuger [kW]
40	mehr als 6.000 bis 10.000	--
50	Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	bis einschl. 15
50	mehr als 10.000 bis 20.000	--
110	mehr als 20.000 bis 50.000	> 15 bis 25
140	mehr als 50.000 bis 100.000	> 25 bis 100
Angemessen	mehr als 100.000	> 100
50	Einbau und Betrieb einer Steuerungseinrichtung	Einbau und Betrieb einer Steuerungseinrichtung



Jahresverbrauch/Anlagentyp	Rollout nach MsbG
Bis 6.000 kWh (ohne RLM-Messung)	Optional (Entscheidung des Messstellenbe
Ab 6.000 kWh (ohne RLM-Messung)	Ja
Unabhängig vom Verbrauch (mit RLM-Messung)	Ja
Kundin oder Kunde mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung  §14a EnWG (z. B. Wärmepumpe oder Wallbox)	Ja
Erzeugungsanlagen (EE- und KWK-Anlagen) 1 bis 7 kW installierter Leistung	Optional (Entscheidung des Messstellenbetreibers)
Erzeugungsanlagen (EE- und KWK-Anlagen) über 7 kW installierter Leistung	Ja
Wichtig: In der Tabelle sind die Fallkonstellationen nach MsbG ausgewiesen. In der Praxis ist es auch möglich, dass Kombinationen aus diesen Fällen vorkommen, die dann individuell zu prüfen sind.	
Bild 2: Quelle www.Bundesnetzagentur.de	

Damit der Smart-Meter-Rollout schneller vorangeht, sieht der Gesetzgeber einen verpflichtenden Einbau vor. Hierbei müssen Gebäude mit bestimmten Voraussetzungen zwingend auf einen Smart-Meter umgerüstet werden. Genaue Vorgaben sind hierbei der folgenden Grafik zu entnehmen:

Sektorenkopplung – Batteriespeicher & E-Mobilität

Die Potenziale dynamischer Stromtarife enden nicht im Heizungssektor. Auch für Gebäude mit Batteriespeichern oder Elektroautos ergeben sich neue Strategien und Einsparpotenziale. Wenn beispielsweise viel Windenergie im Netz ist, kann die Zeit genutzt werden, um mit dem günstigen Strom den Batteriespeicher zu laden. Sollten dann die Preise am Morgen wieder ansteigen, wird der gespeicherte Strom genutzt, um die Wärmepumpe zu betreiben oder das Elektroauto zu laden.

Noch effizienter wird das System durch bidirektionales Laden. Hierbei wird zwischen zwei Arten unterschieden:

V2H – Vehicle to Home

V2G – Vehicle to Grid

Der Akku des Elektroautos dient hierbei als großer Batteriespeicher, der bei geringen Preisen geladen wird und bei Spitzenlasten das Haus mit dem gespeicherten Strom versorgt. Eine für beratende Personen wichtige Neuerung: Zum 01. Januar 2026 hat der Bund die rechtlichen Hürden für die V2G-Rückspeisung gesenkt! Der aus der Autobatterie zurückgespeiste Strom ist nun von Netzentgelten und Stromsteuer befreit, um eine Doppelbesteuerung zu verhindern.

Smart-Meter & das HEMS

Moderne Messsysteme und dynamische Stromtarife gehen Hand in Hand, doch für einen effizienten Betrieb bedarf es eines Home Energy Management Systems (HEMS). Diese intelligente Steuereinheit verbindet PV-Anlage, Batteriespeicher, Wärmepumpe und Wallbox. Mithilfe des HEMS lassen sich Wetterprognosen, Nutzerverhalten und Stromtarife analysieren und in Verbindung zueinander bringen, womit Stromverbraucher kosten- und netzoptimiert betrieben werden.

Achtung in der Praxis: Die herstellerübergreifende Kommunikation der verschiedenen Komponenten über offene Schnittstellen ist oft noch eine Herausforderung und erfordert die Koordination der verschiedenen Gewerke.

Das Gebäude wird also nicht mehr in einzelnen Systemen gedacht, sondern als gesamte Einheit. Wir beraten zukünftig nicht mehr den einzelnen Heizungstausch, sondern eine Integration der Wärmeerzeugungsanlage in das bestehende Ökosystem des Gebäudes sowie die zukünftige Infrastruktur. Ebenso werden etwaige zukünftige Optimierungen direkt in die Beratungspraxis eingebunden: PV-Anlage, Smart-Meter, Smarthome-Systeme, Wallbox, Elektroauto und vieles mehr.

Von der Haube bis zur Mündung Überprüfung gewerblicher Dunstabzugsanlagen in der Praxis

Die Überprüfung einer gewerblichen Dunstabzugsanlage entscheidet sich nicht am Schreibtisch, sondern an der geöffneten Haube. Dieser Praxis-Tipp führt durch den Ablauf vor Ort – von der Anmeldung bis zur Bescheinigung – und zeigt, wo die typischen Mängel sitzen.

Was als dünner Fettfilm an der Haube beginnt, wird im Kanal zur geschlossenen Brandlast über mehrere Geschosse; deshalb ist diese Überprüfung kein Formalismus. Den rechtlichen Rahmen, die Normen und das Brandschutzkonzept als Ganzes behandelt der Technikbeitrag „Vorbeugender Brandschutz in gewerblichen Küchen“ in dieser Ausgabe; hier geht es allein darum, wie die Überprüfung praktisch abläuft. Als gewerblich gilt dabei jede Anlage, die nicht ausschließlich privat genutzt wird, also von der Restaurantküche bis zur Betriebskantine.

Vor dem Termin

Die Arbeit beginnt vor der Anfahrt. Die eigenen Aufzeichnungen der letzten Überprüfung gehören gesichtet, damit man weiß, welcher Zustand und welche Mängel dokumentiert waren. Die Anmeldung beim Eigentümer, Betreiber oder Verantwortlichen sollte früh erfolgen, oft führt der Weg über Hausmeister oder Objektverwaltung, und Gebäudeteile außerhalb des Gastrobetriebs wie Steigschächte oder Dachventilator sind nicht spontan zugänglich. In laufenden Betrieben lässt sich meist nur außerhalb der Öffnungszeiten arbeiten. Zwei Dinge klärt man gleich mit: dass die Anlage bei Bedarf vom Betreiber – nicht eigenmächtig – außer Betrieb genommen wird und dass ein vorhandenes UV- oder Ozonsystem abgeschaltet ist, bevor man Abscheider entnimmt.



Bild 1: Hinter den Abscheidern beginnt der kritische Bereich.

Der Rundgang: von der Haube zur Mündung

Geprüft wird in Strömungsrichtung, von der Haube bis zur Mündung ins Freie.

1. **An der Haube.** Zuerst die Sammelrinne mit Ablassrichtung kontrollieren, sie muss vorhanden, frei und dicht sein. Dann die Aerosolabscheider entnehmen und Stau- wie Abscheiderraum einsehen. Hier lohnt der genaue Blick auf die Bauart: Abscheider der Bauart B sehen der flammendurchschlagsicheren Bauart A oft täuschend ähnlich, gehören aber nicht in den Garbereich. Kennzeichnung und Bauform prüfen; ein falsch eingesetzter B-Abscheider über Fritteuse oder Grill ist ein klassischer, sicherheitsrelevanter Mangel. Hinter den Abscheidern beginnt der eigentlich kritische Bereich, dort sammelt sich zuerst, was die Filter durchlassen.
2. **In der Abluftleitung.** Mit Teleskopspiegel, Lampe und für die nicht einsehbaren Abschnitte Kamera oder Endoskop wird die Leitung auf freien Querschnitt, Dichtigkeit und Ablagerungen geprüft. Die Reinigungsöffnungen nicht nur zählen, sondern stichprobenartig tatsächlich öffnen: Sie müssen an jeder Richtungsänderung, vor und hinter Absperrvorrichtungen und in geraden Abschnitten in ausreichender Zahl sitzen und sich betätigen lassen. Profilierte, poröse oder saugfähige Oberflächen wie Flexrohre oder gemauerte Schächte sind unzulässig, weil sie weder dicht noch reinigbar sind. Eine Fotodokumentation der einsehbaren Stellen ist Standard und sichert den Befund.
3. **Brandschutzklappen und Ventilator.** Brandschutzklappen werden auf grundsätzliche Einsatzbereitschaft gesichtet. Beim Ventilator gilt: Der Motor liegt außerhalb des Abluftstroms, ist von der Küche aus abschaltbar und zugänglich; ein in der Haube integrierter Motor ist nur bei Schutzart IP 54 und gesicherter Reinigungszugänglichkeit hinnehmbar. Auffällige Laufgeräusche oder spürbare Unwucht weisen auf Fetthanbackungen am Laufrad hin.
4. Ist ein UV- oder Ozonsystem verbaut, lässt man dessen Sicherheitsabschaltung vorführen: Beim Entnehmen der Abscheider und bei stehendem Ventilator muss es selbsttätig abschalten, sonst drohen Verblitzen und Ozonaustritt. Bei gasbeheizten Geräten gehört die zwangsläufige Kopplung geprüft, die den Gerätebetrieb

bei ausgeschalteter Lüftung verhindert. Führt die Anlage zugleich Abgase ab, kommt die Abgaswegüberprüfung mit CO-Messung hinzu, die einzige Stelle, an der die KÜO greift.

5. **An der Mündung.** Zum Abschluss die Mündung: Abstand zu brennbaren Bauteilen, Fenstern und Öffnungen, freier Auswurf und Zustand der Deflektorhaube.

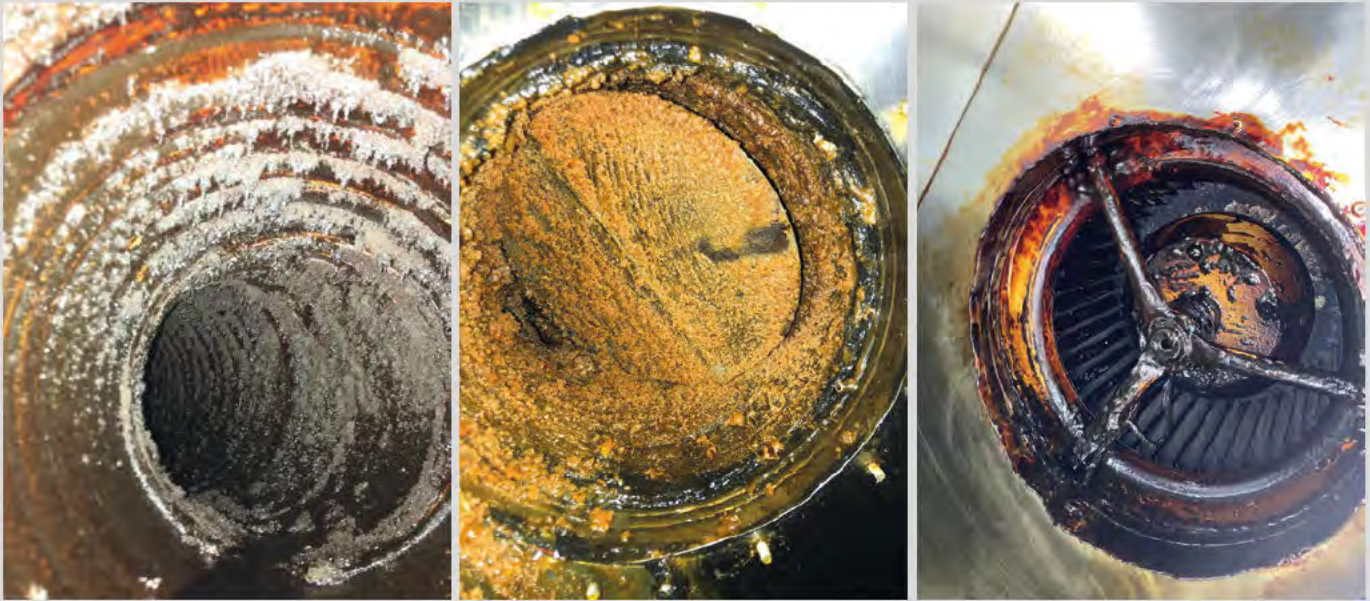


Bild 5+ Bild 6 + Bild 7 + Bild 9: Was die Kamera im Kanal zeigt, entscheidet über die Reinigungsempfehlung.

Du hast schon eine BU? Sehr gut.

Aber enthält sie auch das?



Leistung beim medizinischen Verlust des Kehrbezirkes

Leistungen, wenn du deinen Kehrbezirk aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kannst.



Beitragsbefreiung für deine Altersvorsorge im BU-Fall

Deine Altersvorsorge läuft auch bei Berufsunfähigkeit weiter – ohne Zusatzkosten.



Spezielle Konditionen

Exklusiv für Schornsteinfeger – entwickelt für euren Beruf, optimiert für eure Zukunft.



WhatsApp mit **"KONZEPT"**
an **0172 2671269**

• kostenfrei • unverbindlich • nur für Schornsteinfeger



ASSMANN
Versicherungsmakler

Reinigungsbedarf beurteilen

Ob eine Reinigung fällig ist, entscheidet sich überwiegend über die Sinne und den Vergleich: Stärke und Beschaffenheit der Fettauflage, Geruch, Laufgeräusche, eine nachlassende Erfassungswirkung an der Haube. Eine Wischprobe an einer reproduzierbaren Stelle und der Abgleich mit dem dokumentierten Vorbefund und dem betrieblichen Reinigungsplan liefern den belastbarsten Anhalt. Maßstab ist immer die Belastung: Ein Frittier- und Grillbetrieb mit langen Öffnungszeiten setzt um Größenordnungen schneller zu als eine Ausgabeküche. Wichtig für die eigene Haftung ist die saubere Trennung: Die Überprüfung stellt den Zustand fest und empfiehlt; die Reinigung selbst ist eine andere Leistung mit eigener Qualifikation.

Abschluss und Dokumentation

Vor dem Verlassen wird der Betriebszustand wiederhergestellt; Anlage und UV-/Ozonsystem schaltet der Betreiber wieder ein; vorhandene Verriegelungen werden auf Funktion geprüft. Den Abschluss bildet die Dokumentation: eigene Aufzeichnungen ergänzen, das Ergebnis dem Betreiber mitteilen, Bescheinigung und (falls nötig) Mängelmeldung erstellen und zustellen. Der Betreiber bleibt für den ordnungsgemäßen Zustand seiner Anlage verantwortlich; unsere Aufgabe ist es, ihm ein klares, nachvollziehbares Bild davon zu geben.

Ausrüstung

Teleskopspiegel • Taschenlampe • PSA • Kamera oder Endoskop (Haspelkamera) für schwer einsehbare Abschnitte • Schraubendreher • Zange und Vierkant • gegebenenfalls Rauchrohrchen zur Leckageortung • bei Gasgeräten zusätzlich das Messgerät für CO und Abgasweg.

Die wichtigsten Handgriffe

- Abscheider entnehmen und Bauart prüfen – Bauart B gehört nicht in den Garbereich. Häufigster Mangel.
- Reinigungsöffnungen nicht nur zählen, sondern stichprobenartig öffnen.
- Schwer einsehbare Kanalabschnitte mit Kamera oder Endoskop prüfen und fotografieren.
- UV-/Ozon-Abschaltung und Gas-Kopplung vorführen lassen – nicht selbst eingreifen.
- Reinigungsbedarf über Fettauflage, Wischprobe und Vorbefund beurteilen, nicht schätzen.
- Außer- und Inbetriebnahme erfolgen durch den Betreiber; Befund schriftlich dokumentieren.

Hinweis: Zuständigkeit und Umfang der Überprüfung sind landesrechtlich unterschiedlich geregelt; maßgeblich ist die jeweilige Landesverordnung. Den rechtlichen Rahmen behandelt der Technikbeitrag in dieser Ausgabe.



DIE
HANDWERKS
SCHULE

Fachkundige Person zur Inspektion und Reinigung von Lüftungsanlagen

Tipps und Tricks für die tägliche Arbeit an Lüftungsanlagen

Das praxisorientierte Seminar vermittelt die Inspektion und Wartung kontrollierter Wohnungslüftungssysteme gemäß DIN 1946-6 und DIN 18017-3. Teilnehmende lernen Prüf-, Reinigungs- und Inspektionsmethoden für zentrale und dezentrale Lüftungsanlagen kennen.

Im Fokus stehen Energieeffizienz, Hygiene, Raumluftqualität sowie die praktische Anwendung im Bestand. Gut gewartete Anlagen reduzieren Energiekosten, vermeiden Schimmelbildung und sichern den Werterhalt von Gebäuden.

Themenschwerpunkte**Theorie:**

- Allgemeine Anforderungen
- Grundlagen Lüftungstechnik
- Rechtliche Grundlagen
- Ablauf eines Reinigungsauftrages
- Reinigungsverfahren
- Arten von Lüftungsanlagen
- Mängelbetrachtungen

Praxis:

- Vorbereitende Maßnahmen zur Reinigung
- Reinigung von Lüftungsanlagen
- Inspektion von Lüftungsanlagen
- Beurteilung des Istzustandes
- Einbau von Reinigungsverschlüssen
- Ausbau/Reinigung der Lüfter und Filter



Mehr Infos dazu

Lehrlings-Set bestehend aus:

- 1x Bundhose
- 1x Service Jacke
- 2x T-Shirt
- 1x Poloshirt
- 1x Sweatshirt

**195,00€
Netto**

* Nettopreise

Alle Artikel können mit Namen
(bis zu 2 Zeilen) bestickt werden.

Bestickung Namen

pro Stück 5,10 €*



Schirmmütze
16,11€*



Sternschlüssel
25,11 €*



Scangrip Unipen
43,61€*



**Koppelschloß
"Florian"**
12,26€*

Koppelriemen
12,87 €*

Auf Zubehör
gibt es einen **10 %
Sonderabatt**

340001
TACTICAL 2.1 GTX
LOW
135,63 €*



**Zu jeder Haix Schuhbestellung
ein Multifunctional-Loop Gratis!**



330041
ATHLETIC 2.1 GTX LOW
120,93 €*



Anzahl Lehrlings-Set:
Größe Oberbekleidung:

Stück

☐ XS	☐ S	☐ M
☐ L	☐ XL	☐ XXL
☐ XXXL		

Größe Hose: _____ Konfektionsgröße
Größe / Anzahl Käppi: _____ / _____ Stück
Anzahl Mundtuch: _____ Stück
Größe / Anzahl Koppel: _____ / _____ Stück
Anzahl Koppelschloß: _____ Stück
Größe / Anzahl Schuhe: _____ / _____ Stück

Bestickung Name: _____

Wo: ☐ 2x T-Shirt ☐ Poloshirt
☐ Jacke ☐ Sweatshirt

Schuh-Größen

Schuhe ab Größe 12 haben einen Preis-
aufschlag bzw. es gibt keine halben Größen.

UK	3	3 1/2	4	4 1/2	5	5 1/2	6	6 1/2	7	7 1/2	8	8 1/2
EU	35	36	37	37	38	39	39	40	41	41	42	43
	9	9 1/2	10	10 1/2	11	11 1/2	12	12 1/2	13	13 1/2	14	14 1/2
	43	44	45	45	46	47	47	48	48	49	50	51

Rechnungs- / Lieferanschrift

Vorname _____
Name _____
Straße / Nr. _____
PLZ / Ort _____
Fon _____
E-Mail _____

fegershop

SIB

Bayerischer Schornsteinfegerservice eG
Lechnerstr. 6 90480 Nürnberg
Tel: 09 11 / 54 407 77
E-Mail: info@fegershop-sib.de
URL: www.fegershop-sib.de

Aktion für Auszubildende

Bis Ende September 2026 gültig

— NEW MERCH —

BRANDNEU FÜR DICH



Qualität



Nachhaltigkeit



Funktion

SCAN &
ENTDECKE
MEHR



Sicherheit auf dem Dach: Vorschriften schützen vor Abstürzen

Bild: © Adobe Stock – Gerhard Seybert

Arbeiten auf Dächern gehören zu den gefährlichsten Tätigkeiten im Handwerk. Um Unfälle zu vermeiden, gelten für Schornsteinfeger, Dachdecker und andere Fachkräfte klare Sicherheitsvorschriften. Grundlage hierfür sind das Arbeitsschutzgesetz sowie die Regelwerke der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und für die Planung die DIN 18160-5.

Die Vorschriften verlangen, dass Schornsteine und Abgasanlagen so geplant und gebaut werden, dass notwendige Prüf-, Mess- und Reinigungsarbeiten sicher durchgeführt werden können. Dazu gehören sichere Zugänge zum Dach, geeignete Verkehrswege sowie ausreichend große Standflächen für die Beschäftigten, wenn Arbeiten nicht ohne Begehung des Dachs durchgeführt werden können.

Ein Dach darf nur betreten werden, wenn die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen vorhanden sind und die Arbeiten gefahrlos durchgeführt werden können. Dabei spielen die Dachneigung, die Höhe des Gebäudes sowie die Witterungsbedingungen eine wichtige Rolle. Bei Schnee, Eis, Sturm oder starker Nässe kann das Betreten eines Daches unzulässig sein.

Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Schutz vor Abstürzen. Wo Absturzgefahren bestehen, müssen geeignete Sicherungsmaßnahmen vorhanden sein. Dazu zählen beispielsweise Dachtritte, Laufstege, Geländer oder andere bauliche Einrichtungen. Auch nicht durchtrittsichere Dachflächen, Lichtkuppeln oder beschädigte Dachelemente stellen ein erhebliches Risiko dar und dürfen ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen nicht betreten werden.

Die Einhaltung dieser Vorschriften dient nicht nur dem Schutz der Beschäftigten, sondern trägt auch dazu bei, die sichere Überprüfung von Feuerungs- und Abgasanlagen langfristig zu gewährleisten. Moderne Sicherheitsstandards helfen dabei, Arbeitsunfälle zu vermeiden und die Arbeit auf dem Dach für alle Beteiligten sicherer zu machen.

Blick in die Zukunft

Fachkreise erwarten in den kommenden Jahren eine Weiterentwicklung der Regelungen für Arbeiten an und auf Dächern. Hintergrund sind steigende Anforderungen an den Arbeitsschutz sowie das Ziel, Absturzunfälle weiter zu reduzieren. Dabei wird insbesondere diskutiert, Sicherheitsanforderungen bereits bei der Planung von Neubauten und bei größeren Sanierungen stärker zu berücksichtigen. Dafür wird insbesondere die DIN 18160-5 aktuell überarbeitet.

Für Eigentümer und Bauherren könnte dies künftig bedeuten, dass sichere Zugänge, Verkehrswege und Absturzsicherungen noch stärker in den Fokus rücken. Ziel aller geplanten Anpassungen ist es, die Sicherheit von Handwerkern, Schornsteinfegern und anderen Personen, die regelmäßig auf Dächern arbeiten müssen, nachhaltig zu verbessern.

Der Arbeitnehmerservice informiert

ZUSAMMENSPIEL ARBEITSUNFÄHIGKEITS-KLAUSEL IN DER BERUFSUNFÄHIGKEITSVERSICHERUNG MIT EINEM KRANKENTAGEGELD

VORAB: WAS IST DIE AU-KLAUSEL?

Die AU-Klausel steht für „Arbeitsunfähigkeits-Klausel“ und ist keine eigenständige Versicherung, sondern ein zusätzlicher, i. d. R. kostenpflichtiger Baustein innerhalb der Berufsunfähigkeitsversicherung (BU).

Sie greift, wenn du ärztlich – je nach Tarif – für z. B. mindestens 6 Monate ununterbrochen arbeitsunfähig bist. Bereits bei einer ununterbrochenen – je nach Tarif – z. B. sechswöchigen Arbeitsunfähigkeit kann eine Beitragsbefreiung geltend gemacht werden.

Ziel dieser Klausel ist es, eine Übergangsleistung zu erhalten, bis die reguläre BU-Rente geprüft wurde.

Die AU-Klausel leistet meist befristet – je nach Tarif – zwischen 18 und 36 Monaten oder endet früher, wenn man wieder arbeitsfähig ist. Der große Vorteil einer AU-Klausel besteht darin, dass im besten Falle keine aufwändige Prüfung auf Berufsunfähigkeit in diesem Zeitraum erforderlich ist. Denn die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Hausarztes, früher auf gelbem Papier ausgestellt und bis heute als „gelber Schein“ bekannt, löst dann z. B. eine Rentenzahlung aus dem privaten BU-Vertrag aus.

Bei einigen Versicherern ist die Leistung wegen Arbeitsunfähigkeit aber nur dann möglich, wenn zeitgleich Leistungen wegen Berufsunfähigkeit zumindest auch beantragt werden. Manche Versicherer fordern dann statt einer hausärztlichen Bescheinigung das Gutachten eines Facharztes der relevanten Fachrichtung sowie ärztliche Berichte über Diagnose und Behandlungsverlauf.

Die Lebensversicherung von 1871 a. G. hat bei dem seit einiger Zeit zubuchbaren AU-Baustein eine Besonderheit am Markt: Bereits nach sechs Wochen Arbeitsunfähigkeit besteht ein Anspruch auf die volle BU-Rente, sofern ein Facharzt prognostiziert, dass die Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate andauern wird.

ARBEITS- UND BERUFSUNFÄHIGKEIT SIND NICHT DASSELBE!

Beide Begriffe werden oft durcheinandergeworfen.

Arbeitsunfähigkeit beschreibt einen vorübergehenden Zustand. Eine Person kann ihre zuletzt ausgeübte Tätigkeit krankheitsbedingt nicht oder nur unter Verschlimmerung der Beschwerden ausüben. Eine Genesung gilt aber als wahrscheinlich. Klassische Auslöser sind zum Beispiel ein Bandscheibenvorfall, eine Operation oder eine schwere Depression mit Aussicht auf Besserung.

Berufsunfähigkeit beginnt, wo die Rückkehr in den bisherigen Beruf voraussichtlich auf Dauer nicht mehr gelingt. Maßgeblich hierfür ist nicht der Gesundheitszustand allein, sondern auch die Frage, ob der Beruf noch zu mindestens 50 Prozent bzw. wirtschaftlich sinnvoll ausgeübt werden kann.

WIE FUNKTIONIERT DAS ZUSAMMENSPIEL AUS EINER BERUFSUNFÄHIGKEITSVERSICHERUNG MIT AU-KLAUSEL MIT DEM PRIVATEN KRANKENTAGEGELD AUS EINER KRANKENVERSICHERUNG?

Die BU-Versicherung als Summenversicherung (sofern als Lebensversicherung abgeschlossen) kann keine anderen Leistungen anrechnen oder kürzen.

Das private Krankengeld bei einem Krankenversicherer hingegen sieht grundsätzlich Kürzungsmöglichkeiten vor, jedoch betrifft dies explizit keine BU-Versicherung bzw. BU-Rente.

Komplizierter wird es jedoch, wenn die Berufsunfähigkeitsversicherung über die AU-Klausel verfügt und über die AU-Klausel leistet.

Streitpunkt könnte dabei das Bedingungsmerk der privaten Krankentagegeldversicherer werden. Dort findet man häufig bei den Obliegenheiten folgenden Passus:

„[...] Der Neuabschluss einer weiteren oder die Erhöhung einer anderweitig bestehenden Versicherung mit Anspruch auf Krankentagegeld darf nur mit Einwilligung des Versicherers vorgenommen werden [...]“.

Hintergrund: Ein Krankentagegeld soll deinen tatsächlichen Verdienstaufschlag bei Krankheit ausgleichen – aber dich nicht „überversichern“. Ohne diese Klausel könnte jemand mehrere Policen abschließen und im Krankheitsfall mehr Geld bekommen als vorher verdient.

Im Folgenden gehen wir auf die naheliegenden Fragen ein:

1. Muss ich es meiner privaten Krankentagegeld-Versicherung (nach)melden, wenn meine Berufsunfähigkeitsversicherung auch eine AU-Klausel beinhaltet?

Es ist rechtlich aktuell nicht geklärt, ob die AU-Klausel nun unter diesen o. g. Punkt fällt. Zunächst fällt selbstverständlich auf, dass die AU-Leistung aus der BU kein Krankentagegeld ist und es sich um eine monatliche Leistung handelt. Jedoch ist bei beiden jeweils eine ärztlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit der Auslöser (losgelöst von Karenzzeiten oder Ähnlichem).

Unser Tipp / Lösungsansatz: Melde den Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung mit einer AU-Klausel dem privaten Krankenversicherer. Aus unserer Erfahrung heraus ist es bei vielen Krankenversicherern un-

kritisch, und die AU-Leistung wird vom Krankenversicherer nicht als zusätzliches Kranken-Tagegeld gesehen und somit „akzeptiert“.

PS: Die gesetzliche Krankenversicherung interessiert die AU-Klausel nicht. Hier ist keine Meldung erforderlich. Da aber das gesetzliche Krankengeld – auch bei Arbeitnehmern – nicht allein ausreicht (geringer als das bisherige Nettoeinkommen), sollte es immer um ein zusätzliches privates Krankentagegeld ergänzt werden.

2. Braucht es denn überhaupt noch das private Krankentagegeld, wenn eine AU-Klausel in der Berufsunfähigkeitsversicherung vereinbart ist?

Diese Frage beantworten wir mit einem klaren Ja!

Als Angestellter bekommst du im Krankheitsfall bis zu 42 Tage dein Gehalt weiter. Erst danach entsteht eine finanzielle Lücke. Die AU-Klausel greift meist erst, wenn du voraussichtlich mindestens 6 Monate arbeitsunfähig bist.

Genau dazwischen liegt ein kritischer Zeitraum: Viele Verletzungen oder Krankheiten (z. B. Kreuzbandriss oder Bandscheibenvorfall) sorgen dafür, dass du mehrere Wochen oder Monate ausfällt – aber eben keine 6 Monate. Das Krankentagegeld leistet i. d. R. bei An-

Deutschlandweit für Sie da!

HARTMANN

19x
vor Ort

Mehr Info's:

gestellten bereits ab dem 43. Tag – während aus der AU-Klausel noch keine Leistung zu erbringen ist.

Die AU-Klausel in der Berufsunfähigkeitsversicherung ist das tolle „Add-on“, das dir finanziell unter die Arme greifen soll, wenn es mit der Beantragung der Berufsunfähigkeitsrente länger dauern sollte. Die AU-Klausel ist daher die perfekte Ergänzung zum Krankentagegeld und sorgt dafür, dass finanzielle Lücken beim Übergang von der Arbeitsunfähigkeit auf die Berufsunfähigkeit minimiert werden.

Schließlich haben wir hier auf der einen Seite einen Krankenversicherer und auf der anderen Seite einen Lebensversicherer. Beide Versicherer definieren die Arbeits- als auch die Berufsunfähigkeit unterschiedlich und haben eigene Bedingungswerke. Im schlimmsten Fall könnte der Krankenversicherer die Leistung einstellen, weil aus deren Sicht keine Arbeitsunfähigkeit mehr vorliegt, und der Berufsunfähigkeitsversicherer könnte die Meinung vertreten, es liege noch Arbeitsunfähigkeit und noch keine Berufsunfähigkeit vor. Mit der AU-Klausel in der Berufsunfähigkeitsversicherung wird diese Lücke geschlossen.

3. Wenn die Arbeitsunfähigkeit länger dauert und die Berufsunfähigkeitsversicherung über die AU-Klausel zahlt – dürfen beide Leistungen parallel ausbezahlt werden?

Die Antwort lautet – es kommt darauf an. Grundsätzlich, da es noch keine Rechtsprechung dazu gibt, kann davon ausgegangen werden, dass beide Leistungen auch nebeneinander ausbezahlt werden können. Wir haben auf der einen Seite die AU-Leistung aus der BU. Diese ist wie bereits erwähnt eine Summenversicherung, daher gilt kein Bereicherungsverbot und es wird ausgezahlt.

Auf der anderen Seite haben wir das Krankentagegeld, das zur Schadenversicherung gehört. Und dort existiert das sog. Bereicherungsverbot und man findet z. B. folgende Formulierung in den Bedingungen:

(2) Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und Krankengeldern das auf den Kalendertag umgerechnete, aus der beruflichen Tätigkeit herrührende Nettoeinkommen nicht übersteigen. Maßgebend für die Berechnung des Nettoeinkommens ist der Durchschnittsverdienst der letzten zwölf Monate vor Antragstellung bzw. vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, sofern der Tarif keinen anderen Zeitraum vorsieht.

Die Kranken-Tagegeldversicherer könnten eine AU-Leistung aus der BU-Versicherung versuchen, z. B. ab dem 6. Monat anzurechnen, oder bereits als Bezug einer BU-Rente sehen.

Daher ist es aus unserer Sicht unumgänglich, sich bei einer längeren Arbeitsunfähigkeit von 6 Monaten mit „Potential“ auf eine Berufsunfähigkeit fachkundige Hilfe an die Seite zu holen. Eine solche Leistung bietet u. a. die SOCIALSOLVENT GmbH an. Die SOCIALSOLVENT GmbH aus Hannover arbeitet schon langjährig mit HARTMANN Finanzdienstleistungen GmbH zusammen, sodass auch das Schornsteinfegerwerk mit seinen Besonderheiten bestens bekannt ist und von den Versicherten nicht erst gegenüber dem Dienstleister/Versicherer selbst erklärt werden muss.

FAZIT ZUR AU-KLAUSEL:

Die AU-Klausel ist eine gute Möglichkeit, um eine schnelle und einfache Leistung aus der Berufsunfähigkeitsversicherung zu erhalten. Sie sollte als Ergänzung zum privaten Krankentagegeld gesehen werden. Dazu ist es jedoch wichtig, dass beide Versicherungssummen entsprechend hoch angesetzt sind, um einen großen finanziellen „Sturz“ vom Krankentagegeld zur AU-Leistung und ggf. späterer Berufsunfähigkeit zu vermeiden. Die Praxis zeigt leider noch oft, dass die Lücke zwischen ergänztem privaten Krankentagegeld inkl. gesetzlichem Krankengeld und der vereinbarten BU-Rentenhöhe doch meist recht hoch ist.v

WAS KOSTET EIN PRIVATES ERGÄNZTES KRANKENTAGEGELD UND EINE AU-KLAUSEL IN DER BERUFUNFÄHIGKEIT?

Folgend dazu ein paar Beitragsbeispiele:

Was eine ergänzende private Krankentagegeld-Versicherung kosten kann:

Eintrittsalter	Beruf	Beginn	Versicherungsschutz	Monatlicher Beitrag
07.03.2006 (20 Jahre alt)	Angestellter Schornsteinfeger (m/w/d)	01.08.2026	KTG ab dem 43. Tag in Höhe von 15 € pro Tag (450 € pro Monat)	5,85 € bei der Halleschen mit Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht des Versicherers
07.03.2006 (20 Jahre alt)	Angestellter Schornsteinfeger (m/w/d)	01.08.2026	KTG ab dem 43. Tag in Höhe von 30 € pro Tag (900 € pro Monat)	23,40 € bei der Halleschen mit Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht des Versicherers
07.03.1986 (40 Jahre alt)	Angestellter Schornsteinfegermeister (m/w/d)	01.08.2026	KTG ab dem 43. Tag in Höhe von 15 € pro Tag (450 € pro Monat)	18,69 € bei der Halleschen mit Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht des Versicherers
07.03.1986 (40 Jahre alt)	Angestellter Schornsteinfegermeister (m/w/d)	01.08.2026	KTG ab dem 43. Tag in Höhe von 30 € pro Tag (900 € pro Monat)	37,38 € bei der Halleschen mit Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht des Versicherers

Was eine Berufsunfähigkeits-Versicherung mit und ohne AU-Klausel kosten kann:

Eintrittsalter	Beruf	Beginn	Versicherungsschutz	Baustein	Monatlicher Beitrag
07.03.2006 (20 Jahre alt)	Angestellter Schornsteinfeger	01.08.2026	Berufsunfähigkeitsversicherung 1.800 € bis Endalter 67 mit Dynamik	Mit AU-Klausel	82,16 € bei der LV1871 mit Karriereplan
07.03.2006 (20 Jahre alt)	Angestellter Schornsteinfeger	01.08.2026	Berufsunfähigkeitsversicherung 1.800 € bis Endalter 67 mit Dynamik	Ohne AU-Klausel	75,31 € bei der LV1871 mit Karriereplan
07.03.1986 (40 Jahre alt)	Angestellter Schornsteinfegermeister	01.08.2026	Berufsunfähigkeitsversicherung 3.000 € bis Endalter 67 mit Dynamik	Mit AU-Klausel	205,13 € bei der LV1871 mit Karriereplan
07.03.1986 (40 Jahre alt)	Angestellter Schornsteinfegermeister	01.08.2026	Berufsunfähigkeitsversicherung 3.000 € bis Endalter 67 mit Dynamik	Ohne AU-Klausel	187,40 € bei der LV1871 mit Karriereplan

Bei allen Fragen erreicht Ihr uns kostenlos unter der Telefonnummer 0800 / 437 3553 (Geselle), oder per E-Mail unter info@arbeitnehmerservice.net

Viele Grüße

Dein Team vom Arbeitnehmerservice

Hast du schon unseren

Vorteilsbereich geprüft?

Registriere dich einmal und nutze die exklusiven Vorteile für ZDS-Mitglieder!

Wir informieren dich dann automatisch über neue Vorteile.

0800 GESELLE
Service-Nr.: **4373553**

Einfach QR-Code scannen:



Mehr Info's:



HARTMANN

A COMPANY OF HANSEATIC BROKING CENTER

3 sind Keiner zwiel

René Banaski

Julia Drengenberg

Michael Karbsch



Bild: © Adobe Stock – Colours-Pic

Zwei neue Ausschüsse stärken die Mitbestimmung im ZDS

Ein Verband lebt von Mitbestimmung. Sie wird unter anderem auf Mitgliederversammlungen gelebt, bei denen die Vorstände des Verbandes gewählt werden. Eine weitere wichtige Säule der Mitbestimmung sind die Ausschüsse.

Der TBA ist bereits seit vielen Jahren ein fester Bestandteil des ZDS und gestaltet maßgeblich die technischen Inhalte und Leistungen des Verbandes mit. Der Ausschuss pflegt bestehende Arbeitshilfen, entwickelt neue Inhalte und erarbeitet zudem Schulungskonzepte für die Mitglieder.

Um die Mitbestimmung im Verband weiter zu stärken, hat der ZDS nun zwei neue Ausschüsse ins Leben gerufen: den Ausschuss Energie sowie den Ausschuss Mitgliederbetreuung.

Der Ausschuss Energie hat sich zum Ziel gesetzt, für Mitglieder des ZDS in der Energieberatung mehr Inhalte und Leistungen zu entwickeln. Unter der Leitung von Justus Schrader, Leiter des Referates Energie im ZDS, beschäftigen sich die Mitglieder intensiv mit aktuellen Gesetzen und Entwicklungen. Gleichzeitig sorgen sie dafür, dass das Angebot an Arbeitshilfen im Bereich Energie stetig erweitert wird.

Auch die Weiterbildung spielt eine zentrale Rolle. Gemeinsam entwickelt der Ausschuss Schulungskonzepte und Fortbildungen, die in den Landes-, Bezirks- und Kreisgruppen durchgeführt werden können. Der Bereich Energie wird in Zukunft eine immer größere Bedeutung im Berufsbild des

Schornsteinfegers einnehmen. Das zeigt sich bereits in der aktuellen Ausbildungsverordnung. Umso wichtiger ist die Arbeit des Ausschusses Energie, damit auch bereits ausgebildete Kolleginnen und Kollegen optimal auf zukünftige Anforderungen vorbereitet werden.

Der Ausschuss Mitgliederbetreuung wird von Jannes Petersen geleitet, Regionalsekretär des RV Nord sowie Referatsleiter für Azubi- und Mitgliederbetreuung. Der Ausschuss verfolgt das Ziel, die Betreuung aller Mitglieder – vom Auszubildenden bis hin zu langjährigen Kolleginnen und Kollegen – weiter zu verbessern und stärker zu vereinheitlichen.

Besonders die Betreuung innerhalb der Gliederungen soll künftig noch strukturierter und einheitlicher gestaltet werden, damit jedes Mitglied bestmöglich von seiner ZDS-Mitgliedschaft profitieren kann. Dazu gehört unter anderem die sogenannte „letzte Ölung“ vor der Gesellen- und Meisterprüfung. Ziel ist es, diese Vorbereitungsangebote zu standardisieren und qualitativ weiterzuentwickeln. Zusätzlich sollen regionale Inhalte wie Leitfäden und Bewertungskriterien erstellt werden, die auf die jeweiligen Bedürfnisse vor Ort zugeschnitten sind.

Alle Mitglieder, die Interesse haben, sich aktiv in die Ausschüsse einzubringen, können sich jederzeit beim zuständigen Regionalsekretär melden.

20 % Rabatt für Loseblattwerk-Wechsler*innen!



Jetzt
umsteigen
und sparen!

Nutzen Sie die **wichtigsten Normen, Richtlinien, Regelwerke und Verordnungen für das Schnornsteinfegerhandwerk** einfach online



Alles online

Einfacher online-Zugriff via Web-Browser, auch mobil



Übersichtliche Darstellung

Enthält alle Dokumente des Loseblattwerks im Volltext und zusätzlich 20 GEG-Normen



Automatische Updates

Immer auf dem aktuellen Stand ohne Zusatzkosten und händisches Umheften



Pro-Lizenz

Inhalte als PDF herunterladen und ausdrucken (Pro-Lizenz)

AKTION

Nutzen Sie jetzt unser Angebot für Loseblattwerk-Wechsler*innen:

Wenn Sie vom Loseblattwerk zum Online-Dienst wechseln, erhalten Sie **20 % Rabatt** im ersten Abo-Jahr. Hinweis: ZDS-Mitglieder profitieren von einem besonderen Vorzugspreis (Zugang über den ZDS).



schornsteinfeger-normen.de

DIN Media

kundenservice@dinmedia.de | +49 30 58885700-70

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

■■■■■■■■■■

[REDACTED]

[REDACTED]

████████████████████

[illegible][illegible]

████████████████████

[REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Berufsunfähig. Und deine Altersvorsorge?

Viele denken bei Berufsunfähigkeit
nur an das Einkommen.

**Aber was passiert mit
deiner Altersvorsorge?**



Unser Rahmenvertrag ermöglicht,
dass deine **Altersvorsorge** im
BU-Fall beitragsfrei weitergeführt
werden kann.



Damit auch **morgen** noch
das ankommt, was du
heute aufbaust.



Exklusiv für **Schornsteinfeger** –
entwickelt für eure Zukunft.



WhatsApp mit **"KONZEPT"**
an **0172 2671269**

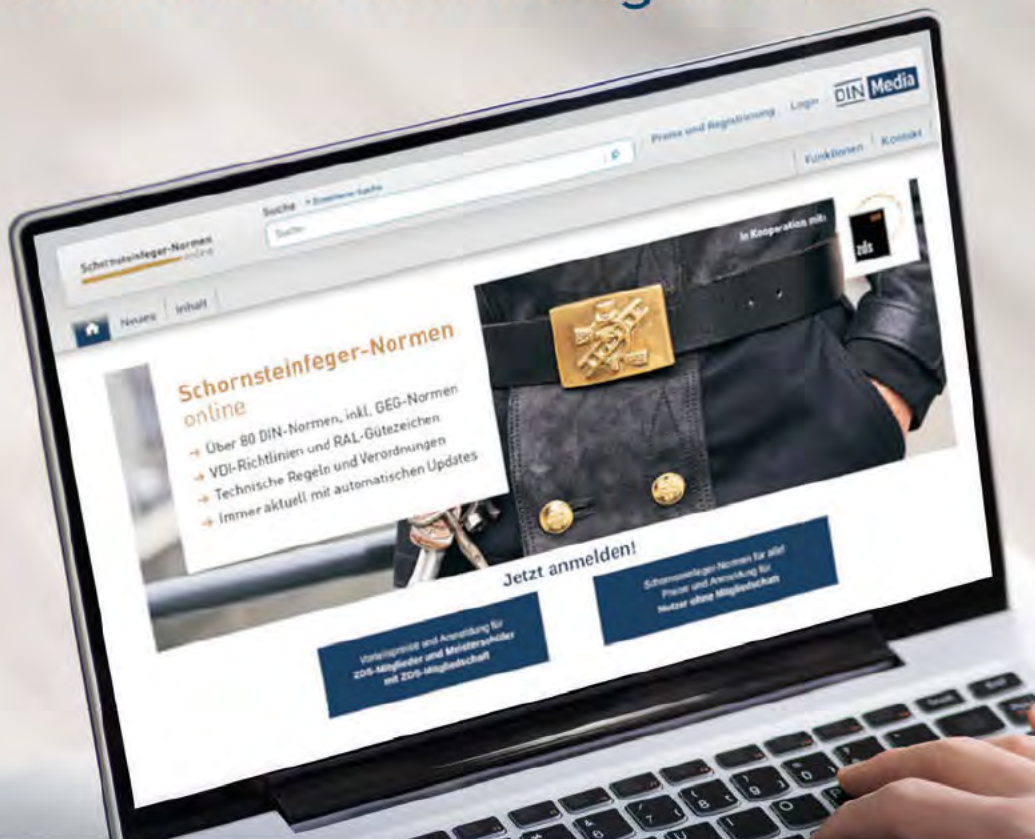
• kostenfrei • unverbindlich • nur für Schornsteinfeger



ASSMANN
Versicherungsmakler

Schornsteinfeger-Normen online

Meisterschüleraushang ZDS



Nutzen Sie die **wichtigsten Normen, Richtlinien, Regelwerke und Verordnungen für das Schornsteinfegerhandwerk** einfach online



Alles online

Einfacher online-Zugriff via Web-Browser, auch mobil



Übersichtliche Darstellung

Enthält alle Dokumente des Loseblattwerks im Volltext und zusätzlich 20 GEG-Normen



Automatische Updates

Immer auf dem aktuellen Stand ohne Zusatzkosten und händisches Umheften



Pro-Lizenz

Inhalte als PDF herunterladen und ausdrucken (Pro-Lizenz)

KOSTENLOS

Dazu erhalten Sie einmalig eine Printausgabe der wichtigsten Normen für Ihre erfolgreiche Meisterprüfung – exklusiv im Rahmen des Online-Abos der Schornsteinfeger-Normen!



Jetzt registrieren:
schornsteinfeger-normen.de

DIN Media

kundenservice@dinmedia.de | +49 30 58885700-70

2026-04 | Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Unsere Buchempfehlung

Im Oktober wurde die TRGI 2018 mit vom offiziellen Regelsetzer, dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. herausgegeben. Für ein rechtssicheres und technisch korrektes Arbeiten ist die TRGI die Pflichtlektüre für Installateure, Mitarbeiter in Versorgungsunternehmen, Netzbetreiber sowie für Schornsteinfeger, Planer und Behörden.



Produktinformationen

„TRGI - G 600 Arbeitsblatt 2018 - Technische Regel für Gasinstallationen“

Produktnr.: 309900 | 302 Seiten | 122,50 € | Hardcover | Auflage 2018



Das Werk beinhaltet Kapitel zu den folgenden Themen:

Gasinstallation, Leitungsanlage, Erhöhung des Betriebsdrucks, Bemessung der Leitungsanlage, Gasgeräteaufstellung, Verbrennungsluftversorgung, Abgasabführung, Betrieb und Instandhaltung

Praxis der Gasinstallation - Der Kommentar zu den TRGI - Ausgabe 2018

Produktnr.: 309901 | 556 Seiten | 148,75 € | Hardcover | Auflage 2018

Die Anpassung des bewährten Kommentars, eine wichtige Ergänzung zur TRGI, erscheint zeitgleich. Dieser wird auch 2018 wieder gemeinsam vom DVGW und ZVSHK herausgegeben und liefert verständlich und praxisnah die Interpretation der Regelsetzung. Er dient auch als Ergänzung zu den Schulungsunterlagen bei den relevanten Kursen.



Neuerungen: Änderungen der bauaufsichtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere Aufnahme eines neuen Ansatzes zur Verbrennungsluftversorgung, Aufnahme europäisch neu eingeführter Arten von Gasgeräten, Anpassung an die neue Rechtsprechung, Aufnahme neuer Installationstechniken, Fortschreibung „Bemessungsverfahren Leitungsanlage“ und des Abschnitts „Lösbare Geräteanschlussleitungen“, Präzisierung des Abschnitts Prüfen/Wiederinbetriebnahme Leitungsanlage, Anpassung an die aktuelle Normung



**DIE TRGI UND DEN TRGI-KOMMENTAR
GIBT ES AUCH IM PAKET ZUM VORZUGSPREIS.**



Produktinformationen „TRGI 2018 - Auszug für das Schornsteinfegerhandwerk“

Produktnr.: 309905 | 170 Seiten | 41,00 € | Hardcover | Auflage 2018

Die Sonderausgabe „TRGI Auszug für Schornsteinfeger“ bietet speziell für das Schornsteinfegerhandwerk alle relevanten Inhalte für rechtssicheres und technisch korrektes Arbeiten. Sie enthält alle relevanten Angaben der TRGI ohne die Leitungsanlage.

Neuerungen TRGI 2018: Änderungen der bauaufsichtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere Aufnahme eines neuen Ansatzes zur Verbrennungsluftversorgung, Aufnahme europäisch neu eingeführter Arten von Gasgeräten, Anpassung an die neue Rechtsprechung, Anpassung an die aktuelle Normung



& Vieles mehr unter:
www.schornsteinfegerverlag.de

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[illegible][illegible]





DEIN LOGO. DEIN ERFOLG. JETZT SCHMIEDEN.

Ein starkes Logo für Dein Handwerk.

Wir machen jetzt Dein Logo!



0361 78 95 150



logoschmiede@schornsteinfegerverlag.de



www.logoschmiede.schornsteinfegerverlag.de





**HOTTGENROTH
SOFTWARE**

KAMIN FUTURA



**Sparen Sie bis
5.000 €
und mehr!**

- **NEU!** Intelligentes Zahlungseingangstool
- Digitaler Dokumentenversand
- E-Rechnung (Pflicht!)

Mehr erfahren

